

Protokoll - Entwurf

58. Sitzung (öffentlich)

9. Mai 2019

Potsdam - Haus des Landtages

10.00 Uhr bis 13.50 Uhr

Vorsitz: Klara Geywitz (SPD)

Protokoll: Stenografischer Dienst/
Christian Blümke

Anwesende Ausschussmitglieder: Thomas Domres (DIE LINKE)
Klara Geywitz (SPD)
Inka Gossmann-Reetz (SPD)
Thomas Jung (AfD)
Björn Lakenmacher (CDU)
Björn Lüttmann (SPD)
Ursula Nonnemacher (GRÜNE/B90)
Wolfgang Pohl (SPD)
Barbara Richstein (CDU)
Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg (DIE LINKE)
Iris Schülzke (fraktionslos)

Tagesordnung:

1. Ausbildungsduldung integrations- und wirtschaftsfreundlich ausgestalten, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 6/10670)

Anhörung

2. Gesetz zur Chancengleichheit bei der politischen Teilhabe (Brandenburgisches Chancengleichheitsgesetz - BbgChG), Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 6/10373)

Abschließende Beratung

3. Gesetz zur Neuordnung der Ausbildung und des Studiums für den Polizeivollzugsdienst, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/10688)

Verständigung zum weiteren Vorgehen (Auswertung der schriftlichen Anhörung, ggf. abschließende Beratung)

4. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/10608)

Verständigung zum weiteren Vorgehen (Auswertung der schriftlichen Anhörung, ggf. abschließende Beratung)

5. Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/10694)

in Verbindung mit

Konzept zur Verbesserung der freiwilligen kommunalen Zusammenarbeit gemäß der Beschlüsse des Landtages vom 18. Mai 2017 (Drs. 6/6606 [ND]-B und Drs. 6/6611-B), Konzept der Landesregierung (Drucksache 6/10690)

Verständigung zum weiteren Vorgehen (Auswertung der schriftlichen Anhörung, ggf. abschließende Beratung)

6. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei sowie den Justiz- und Maßregelvollzug des Landes Brandenburg und zur Änderung weiterer Gesetze, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/10692)

Verständigung zum weiteren Vorgehen (Auswertung der schriftlichen Anhörung)

7. Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen, Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos) (Drucksache 6/10943, Neudruck)

Verständigung zum weiteren Vorgehen (Auswertung der mündlichen Anhörung, ggf. abschließende Beratung)

8. Tätigkeitsbericht Datenschutz der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zum 31. Dezember 2018 (Drucksache 6/11152)

Verständigung zum weiteren Vorgehen

9. Fünftes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/11249)

Verständigung zum weiteren Vorgehen (Beschlussfassung über die Durchführung einer schriftlichen Anhörung vorbehaltlich der Überweisung in den Ausschuss)

10. Durchsuchungen in der rechtsextremistischen Szene in Cottbus am 10.04.2019 u. a. wegen des Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten (auf Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE)

Bericht des Ministeriums des Innern und für Kommunales

11. Kennzeichenerfassung im Land Brandenburg (auf Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE)

Bericht des Ministeriums des Innern und für Kommunales

12. Mutmaßliche Einflussnahme auf ein Ermittlungsverfahren in Frankfurt (Oder) (auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bericht des Ministeriums des Innern und für Kommunales

13. Verschiedenes

Aus der Beratung:

Die **Vorsitzende** begrüßt die Anwesenden zur 58. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales in der 6. Wahlperiode. Sie erinnert daran, dass die Sitzung wie üblich live im Internet gestreamt werde.

Sie führt aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung am 8. Mai 2019 im 2. Neudruck verteilt worden sei. Sie erinnert daran, dass die Abgeordnete Schülzke ergänzend um die Behandlung des Themas „Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Land Brandenburg“ gebeten habe und stellt fest, dass es keine weiteren Bemerkungen oder Änderungswünsche zum Entwurf der Tagesordnung gebe.

Der **Ausschuss für Inneres und Kommunales** beschließt einstimmig die Tagesordnung.

Der **Ausschuss für Inneres und Kommunales** beschließt einstimmig die Richtigkeit des Protokolls zur 50. Sitzung am 8. November 2018.

Zu TOP 1: Ausbildungsdundung integrations- und wirtschaftsfreundlich ausgestalten, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 6/10670)**Anhörung****Vorsitzende:**

Der Landtag hat diesen Antrag in seiner 74. Sitzung im März zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Inneres und Kommunales sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie überwiesen. Ich begrüße herzlich die anwesenden Mitglieder des mitberatenden Ausschusses.

Besonders herzlich begrüße ich die Anzuhörenden: Frau Gordes vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Herrn Dr. Obermann vom Landkreistag Brandenburg, Frau Tetzlaff von der Flüchtlingsberatung des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland, Frau Neumann vom Flüchtlingsrat Brandenburg, Herrn Jahn vom Landkreis Dahme-Spreewald sowie Herrn Hoppe von der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) und Herrn Völker von der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg. Wir haben keine Information, ob Herr Nehls vom Deutschen Gewerkschaftsbund noch kommt.

Ich erteile zunächst Frau Gordes das Wort. Bitte schön.

Frau Gordes (Städte- und Gemeindebund Brandenburg):

Ich werde mich kurzfassen, denn in großen Teilen folgen wir der Stellungnahme des Landkreistages.

Wir sehen den Antrag kritisch und empfehlen, ihn zurzeit nicht weiterzuverfolgen. Zum einen sind die Ausländerbehörden wie das MIK an Rechtsprechung und Gesetz gebunden und müssen komplizierte Regelungen befolgen, sodass wir weitere Formulierungen bezüglich Zwecken der Ausbildungsduldung nicht für tunlich halten. Das Vorhaben birgt die Gefahr, dass das Ergebnis nicht mehr rechtmäßig ist. Es gibt die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums und Hinweise des MIK, die sich wiederum auf diese stützen. Wir halten sie für ausreichend und würden zurzeit nichts umformulieren.

Sinn und Zweck von Ausländerbehörden sind im Übrigen die Um- und Durchsetzung des Ausländerrechts und - das ergibt sich aus der Rechtsprechung - weniger die Beschäftigungsförderung oder Ausbildungsermöglichung. Aufgabe der Ausländerbehörden ist beispielsweise die Durchsetzung der Ausreisepflicht, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. In § 60a steht, dass die Ausbildungsduldung eine gebundene Entscheidung ist. Mit der Änderung durch das Integrationsgesetz wurde aus dem „kann“ ein „ist“: Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Ausbildungsduldung zu erteilen. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann keine Duldung erteilt werden. Daran müssen sich die Ausländerbehörden halten.

Außerdem werden im Deutschen Bundestag derzeit verschiedene Gesetze zur Beschäftigung und Ausbildung verhandelt. Auch § 60a wird geändert; die Vorschriften zur Ausbildungsduldung sollen in einen § 60b und weitere Vorschriften in einen § 60d Aufenthaltsgesetz gepackt werden. Der Bundesrat ist dazu schon angehört worden. Tritt das Gesetz in Kraft, sind wieder alle Regelungen zu ändern und die Anwendungshinweise anzupassen, sodass wir das zum jetzigen Zeitpunkt für untunlich halten.

Dr. Obermann (Landkreistag Brandenburg):

Frau Gordes hat im Grunde meine Eingangsbemerkung vorweggenommen. Wir haben zum einen teils inhaltliche Bedenken. Zum anderen laufen gerade mehrere bundesgesetzliche Verfahren, in denen die maßgeblichen Bestimmungen - es geht um § 60a - fortentwickelt werden. Die Dinge, die der Antrag thematisiert, werden zum Teil im Rahmen dieser Verfahren verändert werden. Mit dem Antrag will man Rechts- und Planungssicherheit für Betroffene, Betriebe und Behörden schaffen. Wenn dann aber die Bundesgesetze vorliegen - womit bis Jahresmitte zu rechnen ist -, müsste unter Umständen wieder anderes veranlasst werden. Hier wird also ein Handlungsauftrag an die Landesregierung formuliert, der sich letztlich nicht umsetzen lässt. Unabhängig von allen inhaltlichen Bewertungen halten wir es daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht für richtig, einen solchen Antrag zu formulieren. Es wäre besser, ihn zurückzustellen und, sobald die Bundesgesetzlichkeit vorliegt, zu schauen, ob es Anpassungsbedarf gibt. Wenn das Bundesgesetz geändert ist, wird es vonseiten des Bundes eine Verwaltungsvorschrift geben. Insofern ergibt sich sowieso Anpassungsbedarf, den man noch nicht vorhersehen kann.

Zum Inhaltlichen: § 60a verfolgt einen wichtigen und richtigen Ansatz. Man muss aber berücksichtigen, dass das gesetzliche Programm, das dahintersteht, extrem

kompliziert ist. Es ist zwischen der Zeit des Asylverfahrens und der Zeit nach Abschluss des Asylverfahrens zu unterscheiden: Während des Verfahrens ist es möglich, eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten. Dazu muss vorher auch nicht die Identität geklärt werden. Auf Grundlage dieser Beschäftigungserlaubnis kann eine Ausbildung begonnen werden. Die Ausbildung läuft; das Asylverfahren dauert unter Umständen länger, zum Beispiel ein Jahr. Schließlich kommt der ablehnende Asylbescheid. Dann muss die Ausländerbehörde - das ist Gesetzeslage - neu prüfen, ob die Ausreisepflicht, die entstanden ist, durchsetzbar ist - solange kein Antrag auf Duldung gestellt ist. Unter anderem ist zu prüfen, ob die Identität geklärt ist. Wenn sich ergibt, dass die Identität nicht nachgewiesen werden kann, oder andere Gründe bestehen, die Duldung zu verweigern, kann es sein, dass die Ausreisepflicht - zumindest gesetzlich - durchsetzbar ist, obwohl vorher eine Ausbildung begonnen wurde. Das ist in der Praxis alles viel komplizierter. Natürlich entsteht in solchen Fällen Frustration bei allen Beteiligten. Aber das ist ein Thema, das nicht bei den Ausländerbehörden abgeladen werden kann. In der Begründung des Antrags klingt es so, als gäbe es auf der einen Seite die guten Ausländerbehörden und auf der anderen Seite die, die nicht richtig mitspielen. Das trifft nicht die Realität. Wir haben zurzeit 6 600 Duldungsberechtigte, und die Ausländerbehörden haben täglich eine enorme Arbeitsbelastung zu bewältigen. Der Pauschalverdacht, Ausländerbehörden hielten sich nicht an das Gesetz, muss zurückgewiesen werden.

Laut Antrag soll das oberste Ziel formuliert werden, dass die Ausbildungsduldung möglichst erteilt werden soll. Damit wird ein Ermessen suggeriert, das im Gesetz nicht angelegt ist. Früher war die Ausbildungsduldung eine Kann-Bestimmung; heute ist sie ein gebundener Anspruch. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Ausbildungsduldung erteilt. Sind sie nicht erfüllt, kann die Ausländerbehörde nicht davon abweichend etwas anderes regeln, weil sie sonst gegen ihre Gesetzesbindung verstoßen würde.

Eine Kernfrage dabei ist, wie die Identität geklärt wird, welche Mitwirkungshandlungen abverlangt werden. Es gibt in der Tat unbestimmte Rechtsbegriffe - das ist etwas anderes als Ermessen -, sodass vor Ort entschieden werden muss, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Das passiert aber nicht im rechtsfreien Raum. Die unbestimmten Rechtsbegriffe werden von autorisierten Stellen interpretiert - von den Aufsichtsbehörden, dem Bundesinnenministerium und vor allem den Gerichten, die die Arbeit der Ausländerbehörden kontrollieren. Aufgrund dieser Gesetzesbindung, der Verwaltungsvorschriften, der interpretierenden Vorschriften und der Rechtsprechung gibt es eine Art Kondensat zu der Frage, was die Ausländerbehörden bei der Identitätsklärung zu beachten haben, und das ist in der Weisung Nr. 1/2019, die das Innenministerium für verbindlich erklärt hat, sehr gut zusammengefasst. Demnach ist im Grundsatz davon auszugehen, dass bezüglich der Mitwirkung anspruchsvolle Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Das kann so weit gehen, dass dem betroffenen Ausländer aufgegeben werden kann/muss/soll, dass vor Ort ein Anwalt eingeschaltet wird, der dafür sorgen muss, dass in irgendeiner Form eine Identitätsklärung stattfindet. Das ist problematisch. Auf der anderen Seite darf man nicht vergessen: Die Identitätsklärung hat auch einen gewissen Zweck. Dahinter stehen Sicherheitserwägungen und die Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, zu wissen, wer sich hier aufhält. Genauso, wie wir wissen wollen, welche Identität ein Inländer hat, wollen

wir wissen, welche Identität ein Ausländer hat.

Insofern ist aus juristischer Sicht fraglich, ob das Anliegen des Antrags sich noch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Auslegung durch Rechtsprechung bewegt. Wir werden dazu gleich vonseiten der Engagierten und der Interessenträger sicher auch andere Bewertungen hören. Es ist ausgesprochen schwierig, hier eine möglichst verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen.

Das Gesetz, das § 60 a fortentwickelt, regelt Dinge, die sich auf die Antragsgegenstände auswirken. Zum Beispiel soll demnächst vor Erteilung der Ausbildungsduldung die Identität geklärt sein. Es soll auch die Situation, die heute entsteht, dass jemand schon im Asylverfahren eine Ausbildung begonnen hat, von der Situation getrennt werden, dass die Ausbildung erst nach dem ablehnenden Asylbescheid aufgenommen werden soll und daher eine Duldung beantragt wird. Da soll es eine Art Karenzzeit geben, sodass man, wenn man die Ausbildung nicht vorher aufgenommen hat, sechs Monate lang keinen Antrag auf Ausbildungsduldung stellen kann - vor dem Hintergrund, dass in der Zeit die Ausreisepflicht durchgesetzt werden soll. Das kann man unterschiedlich bewerten, aber solche Änderungen wirken sich zwangsläufig auf das aus, was hier Antragsgegenstand ist. Es ist nicht sinnvoll und nicht im Interesse der Betroffenen, der Wirtschaft oder der Behörden, zum jetzigen Zeitpunkt eine konkretisierte Weisung zu fordern, die im Widerspruch zu dem steht, was demnächst auf bundesgesetzlicher Ebene geregelt wird. Daher lautet unser Petitum: Stellen Sie den Antrag zurück, warten Sie die Verfahren auf Bundesebene ab. Dann kann man schauen, was an Gestaltungsspielraum verbleibt.

Frau Tetzlaff (Flüchtlingsberatung des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland):

Als Vertreterinnen der Flüchtlingsberatung und des Flüchtlingsrates Brandenburg begrüßen wir den Antrag. Die vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen sind gebotene Schritte hin zu einer praxistauglicheren Umsetzung der Ausbildungsduldung in Brandenburg. Im Vergleich mit anderen Bundesländern wird deutlich, dass Brandenburg Möglichkeiten, die die Ausbildungsduldung bietet, bisher nicht nutzt. Mit dem Integrationsgesetz hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit der sogenannten Ausbildungsduldung eingeführt, nach der Ausländerinnen und Ausländer aus dringenden persönlichen Gründen eine Duldung zu erteilen ist - das heißt, es ist eine Anspruchsuldung. Das MASGF hat in einem Schreiben vom 18.08.2017 an alle Landkreise geschrieben: Unser politisches Ziel ist, dass alle Geflüchteten unabhängig von Status und Herkunftsland eine Ausbildung anfangen und auch bis zum Ende absolvieren können, auch, wenn sie nicht bleiben können oder wollen. Denjenigen, die eine Ausbildung aufnehmen wollen, gut Deutsch gelernt haben und einen Ausbildungsbetrieb von ihrer Eignung überzeugen konnten, sollten wir alle Unterstützungsmöglichkeiten zukommen lassen. - Sehen wir uns zwei Jahre später die Realität an, fragen wir uns: Was ist daraus geworden?

Wir haben es im Land Brandenburg mit einer uneinheitlichen und restriktiven Umsetzungspraxis zu tun. Bisher sind in Brandenburg nur wenige Ausbildungsduldungen erteilt worden. Zahlreiche abgelehnte Anträge auf Ausbildungsduldung zeigen, dass

einige Ausländerbehörden ordnungspolitische Maßnahmen derart priorisieren, dass der integrationspolitische Gedanke, der dem Gesetz zugrunde lag, nicht berücksichtigt wird. Die folgenden Beispiele verdeutlichen, wie der Zugang zur Ausbildungsduldung in der Praxis erschwert wird. Aus dem engen Kontakt mit Willkommensinitiativen und Beratungsstellen im ganzen Land wissen wir, dass es sich hierbei nicht um Ausnahmen handelt.

Beginnen wir im Norden Brandenburgs: In Perleberg lebt ein junger Mann, der 2015 als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus Benin nach Brandenburg kam. Auf dem Perleberger Gymnasium hat er erfolgreich die 10. Klasse abgeschlossen. Er spricht fließend Deutsch und hat in der Prignitz Freundinnen und Freunde und ein neues Zuhause gefunden. Im Frühjahr 2017 absolvierte er erfolgreich ein Praktikum in einem Wittenberger Autohaus. Dort entstand sein Berufswunsch: Er möchte Kfz-Mechatroniker werden. Im Sommer 2018 legte er der Ausländerbehörde einen unterschriebenen Ausbildungsvertrag vor. Der Ausbildungsbeginn rückte näher, und die Behörde in Perleberg prüfte und prüfte. Am 26.11.2018 - also nach Beginn des Ausbildungsjahres - kam die Ablehnung mit der Begründung, er habe weder Pass noch andere Dokumente. Das ist allerdings nicht ungewöhnlich für einen Jugendlichen, der in jungen Jahren - mit 15 - in einer Notsituation sein Land verlassen musste. Zwischenzeitlich hat er zahlreiche Bemühungen unternommen, seine Identität nachzuweisen. Er hat bei der Botschaft Benins vorgesprochen, den DRK-Suchdienst eingeschaltet, um seine Mutter und Schwester wiederzufinden, die seine Identität bestätigen könnten, und Passanträge gestellt, die unbeantwortet blieben. Dennoch erteilt die Ausländerbehörde bis heute nicht die Erlaubnis zur Ausbildungsaufnahme. Im August wäre wieder Ausbildungsbeginn. Das Autohaus Koch in Perleberg wartet noch auf ihn, da sein Praktikum so außerordentlich gut und engagiert verlaufen sei, dass man ihm die Lehrstelle noch freihalte.

Im Landkreis Oberhavel wurde einem 16-jährigen Afghanen zunächst die Aufnahme der Ausbildung versagt, da er keinen Pass vorlegen könne. Er war als 13-jähriger Junge mit seiner Familie eingereist, und die Originalausweise der Eltern befanden sich in der Akte der Ausländerbehörde - somit war die Identität der Familie geklärt. Dennoch waren zahlreiche Bemühungen von Initiativen und Beratungsstellen sowie dem Ausbildungsbetrieb erforderlich, bis schließlich - zwei Monate nach Beginn des Ausbildungsjahres - die Erlaubnis erteilt wurde. Er ist mittlerweile ein erfolgreicher junger Auszubildender zum Hotelfachmann im „Mercure Airport Hotel“. Der zu diesem Zeitpunkt zuständige Dezernent im Landkreis Oberhavel antwortete auf eine schriftliche Anfrage der Grünen im Kreistag, dass für die Erteilung einer Ausbildungsduldung grundsätzlich ein Reisepass vorzulegen sei. Dies trifft unserer Auffassung nach nicht zu und entspricht weder dem Text des Bundesgesetzes noch der Landesweisung des MIK. Dennoch gibt es Landkreise, die eine solche Rechtsauffassung vertreten.

Vor dem Hintergrund dieser Unklarheiten und der teils selbst aufgestellten landkreiseigenen Regeln, denen die Grundlage fehlt, erreichen uns immer wieder Anfragen von Betrieben, die Lehrlinge suchen, gerne Flüchtlinge einstellen würden, jedoch wegen des komplizierten und intransparenten Prozederes überfordert sind. In der

Folge bleiben in Brandenburg z. B. in Pflegeeinrichtungen, Tischlereien, Hotels, metallverarbeitenden Unternehmen und Baufirmen Lehrstellen unbesetzt.

Auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark sind zurzeit zwei junge Flüchtlinge betroffen, die bis heute auf die Ausbildungsgenehmigung warten. Sie sind hochmotiviert, sprechen gut Deutsch und wollen aktiv und selbstständig ihre Zukunft gestalten und sich eine Perspektive aufbauen. Zwei Unternehmen - „meetB gesellschaft für medizintechnik mbH“ in Michendorf und das Pflanzen-Kölle Gartencenter in Teltow, die wie viele Betriebe händeringend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten suchen - wollen die beiden zu Lageristen ausbilden. Aber auch hier scheitert es an der erforderlichen Genehmigung der Ausländerbehörde. Einer von ihnen hat bereits als 15-Jähriger sein Land verlassen; heute ist er gerade 20 Jahre alt. Er kommt aus Gambia und bemüht sich seit Monaten um Identitätsnachweise. Er hat eine Bescheinigung des gambischen Honorarkonsuls und einen Auszug aus dem Geburtenregister vorgelegt und zahlreiche andere Bemühungen der Mitwirkung unternommen, die bis heute aber nicht zu der gewünschten Genehmigung führten. Das Verfahren dauert schon zwei Jahre. Die zuständige Ausländerbehörde im Landkreis Potsdam-Mittelmark benötigte über ein Jahr, um dann schließlich abzulehnen. Zurzeit befindet sich die Angelegenheit noch im Widerspruchsverfahren. Auch hier könnte die Ausbildung im August begonnen werden, wenn denn eine Entscheidung dafür käme.

Diese Berichte zeigen, dass es hinsichtlich der Ausbildung für Geflüchtete im Land Brandenburg große Probleme in der Umsetzung gibt, die nach politischen Lösungen rufen. Es ergibt sich recht flächendeckend das Bild eines nicht funktionierenden Instruments. Die Ausbildungsbetriebe sind bereit, die Behörden aber nicht - mit der Konsequenz, dass Lehrstellen unnötigerweise unbesetzt bleiben und jungen Menschen der Weg in eine qualifizierte Beschäftigung versperrt bleibt. Die Gesetzestexte dürfen nicht frei interpretierbar bleiben, damit der integrative Gedanke des Gesetzes auch Anwendung findet.

Frau Neumann (Flüchtlingsrat Brandenburg):

Frau Tetzlaff hat schon eindrücklich geschildert, dass es in der Praxis teilweise gewaltig hakt. Deswegen halten auch wir als Flüchtlingsrat eine eindeutige Positionierung der Landesregierung im Sinne des Integrationsgesetzes für unbedingt erforderlich. Eigentlich erwarten wir, dass Sie heute - so kurz vor Ende der Legislaturperiode - die Chance ergreifen, den Zugang zur Ausbildungsduldung zu erleichtern oder erst zu ermöglichen und damit auch eigene integrationspolitische Akzente zu setzen. Bisher wurden die Anwendungshinweise des BMI kommentiert und mit einem Erlass verbindlich in Kraft gesetzt. Aber es gibt die Möglichkeit, eigene politische Akzente zu setzen.

Zum einen kann so Geflüchteten eine sichere Aufenthaltsperspektive ermöglicht werden. Wir nehmen aber auch die Perspektive der Ausbildungsbetriebe ein, die im ländlichen Raum händeringend nach Personal suchen: Ihnen sollten nicht unnötig Steine in den Weg gelegt werden. Denn sie übernehmen damit eine große gesellschaftliche und integrationspolitische Verantwortung; das sollten Sie würdigen. Ich möchte daran erinnern, dass in der Begründung zum Integrationsgesetz steht, die

Neufassung des Paragraphen zur Ausbildungsduldung diene dazu, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung sowie einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen und das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen. Deswegen möchte ich die Forderungen des Antrags der Grünen untermauern und darüber hinaus aufzeigen, wie die Landesregierung diesem Ziel des Gesetzes gerecht werden könnte:

Der erste Punkt wäre eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs: Das Zustandekommen vieler Ausbildungsverhältnisse scheitert an der zu langen Bearbeitungszeit oder gar ausbleibenden Bearbeitung der Anträge in den Ausländerbehörden. Die Weisung sieht ein relativ kompliziertes Zug-um-Zug-Verfahren vor, das den Ausbildungsbetrieben keinen Anreiz bietet, Geduldete auszubilden. Denn sie können häufig nicht so lange warten; sie müssen den Ausbildungsplatz besetzen. Deswegen erachten wir eine Vereinfachung des Verfahrens als dringend geboten. Die Ausländerbehörden sollten den Ausbildungsbetrieben bei Vorlage eines Ausbildungsangebots zum Beispiel in einer Frist von zwei Wochen eine Vorabzustimmung zur Erteilung der Ausbildungsduldung bescheinigen, damit Rechtssicherheit gegeben ist.

Der zweite Punkt betrifft die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis: Die Ausbildungsduldung ist eine Anspruchsduldung, aber ihr ist die Beschäftigungserlaubnis vorgeschaltet. Hier gibt es viel Ermessen seitens der Behörden. Wir halten die Voraussetzungen für die Beschäftigungserlaubnis weiterhin für zu hoch. Das Ermessen sollte wie in anderen Bundesländern bei Vorlage eines Ausbildungsvertrages auf null reduziert werden. Die Bremer Ausländerbehörde etwa versieht die Nebenbestimmungen in der Duldung mit dem Zusatz: „Ausbildung, Praktikum und Studium gestattet“. Das heißt, es erfolgt zunächst eine Pauschalzustimmung für die Beschäftigungserlaubnis.

Der dritte Punkt: Mitwirkungspflicht und Identitätsklärung konkretisieren. Viele Ausbildungsverhältnisse kommen nicht zustande, weil den Betroffenen, obwohl sie sich bemühen, vorgeworfen wird, sie würden die Mitwirkungspflicht verletzen und nicht bei der Identitätsklärung mitwirken. Hier müssen Hürden abgebaut und muss die Praxis der Ausländerbehörden vereinheitlicht werden. Viele Ausländerbehörden meinen, Mitwirkungspflicht bedeute die Vorlage eines Passes. Das ergibt sich aber nicht aus dem Gesetzestext. Wenn der Pass fehlt, wird häufig nur eine Duldung für sechs Monate erteilt - also nicht für den gesamten Ausbildungszeitraum. Wird der Pass nicht binnen sechs Monaten vorgelegt, kann das zum erzwungenen Ausbildungsabbruch führen. Das verunsichert Betroffene und Betriebe und ist nicht mit dem Ziel vereinbar, Rechtssicherheit zu schaffen.

Darüber hinaus ist für viele Ausländerbehörden das Fehlen von Pass- und anderen Identitätsdokumenten bereits eine Mitwirkungspflichtverletzung und führt dazu, dass die Ausbildung nicht gewährt wird. Es muss klargestellt werden, dass von der Ausländerbehörde anzuerkennen und zu würdigen ist, wenn jemand sich intensiv um Passpapiere bemüht, und diese Person nicht von der Ausbildungsduldung ausgeschlossen wird, auch wenn die Vorlage von Papieren nicht möglich ist. Für viele ist die Beschaffung solcher Dokumente mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. In der Folge bleiben einige Menschen sehr lange geduldet, ohne

dass eine Abschiebung bevorsteht, weil es auch der Behörde nicht gelingt, die Pässe zu beschaffen. Deswegen unterstützen wir den vorliegenden Antrag und sagen, es müssten Zumutbarkeitsgrenzen konkretisiert werden - da stimme ich Ihnen zu, Herr Obermann. Das soll nicht bei der Ausländerbehörde liegen bleiben, sondern es soll konkretisiert werden, sodass die Ausländerbehörde weniger Spielraum hat und es ihr leichter fällt, zu entscheiden.

Noch ein Punkt zur Passvorlage: Eigentlich ist die Passvorlage eine Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis. Wir reden aber über eine Duldung. An eine Duldung, auch eine Ausbildungsduldung, sollten nicht die gleichen Voraussetzungen geknüpft werden wie an eine Aufenthaltserlaubnis. Denn auch die Rechte, die sich für Betroffene daraus ergeben, sind unterschiedlich und nicht vergleichbar.

Außerdem schlagen wir vor, dass die Ausländerbehörde den Antragsstellenden schriftlich zusichert, dass bei Vorlage von Identitätsdokumenten ab sofort von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen und die Ausbildungsduldung erteilt wird.

Ich komme viertens zu den aufenthaltsbeendenden Maßnahmen: Die Weisung sieht vor, dass eine Ausbildungsduldung ausgeschlossen ist, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden.

Als aufenthaltsbeendende Maßnahme sollte, wenn überhaupt, etwa gelten, dass bereits ein Flug gebucht ist - so ist es im Hamburger Erlass geregelt. Die bloße Beantragung von Passersatzpapieren sollte den Zugang nicht versperren. Erstens ist nicht abschätzbar, wie lange die Bearbeitung eines Passersatzpapierantrags dauert; zweitens müssten die Betroffenen Akteneinsicht nehmen, um zu wissen, ob die Ausländerbehörde so etwas für sie beantragt hat. Sonst führt es in der Praxis dazu, dass sie mit einem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag aushandeln, diesen bei der Behörde vorlegen und eine Ausbildungsduldung beantragen, worauf die Ausländerbehörde sagt: Nein, vor zwei Monaten haben wir Passersatzpapiere beantragt; das geht leider nicht. - Das führt zu viel Frustration. Die Erlasse aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verweisen beispielsweise darauf, dass ein Antrag auf Passersatzpapiere allein nicht ausreichend ist, um die Ausbildungsduldung zu versagen. Den Verfahrenshinweisen der Berliner Ausländerbehörde ist zu entnehmen, dass ein Passersatzantrag unschädlich ist, sofern das Verfahren bereits sechs Monate andauert.

Der fünfte Punkt betrifft die Nennung der Rechtsgrundlage in der Duldung. Leider sieht das MIK hier eine negative Formulierung vor: „Duldung erlischt mit Nichtbetreiben oder Abbruch der Ausbildung“. Wir fänden eine positive Formulierung wie „Duldung (Aussetzung der Abschiebung) für den Zeitraum der Ausbildung“ viel besser. Die Duldungspapiere sind sowohl für Geflüchtete als auch für Betriebe negativ besetzt, weil sie eigentlich eine Ausreisepflicht kennzeichnen. Diese liegt aber während der Ausbildung nicht vor; die Menschen sind nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Unterscheidung wäre also wichtig. Denkbar wäre zum Beispiel die Entfernung des roten Strichs; wir sind da offen für Vorschläge.

Mit Blick auf die Zeit lasse ich Punkt sechs aus; er steht im Prinzip genauso im Antrag der Grünen. Da geht es um die Erteilung von Ermessensduldungen für berufs-vorbereitende Maßnahmen.

Ich appelliere nochmals an Sie: Nutzen Sie die Spielräume für eine eigene Gestaltung! Erstens können Sie damit Geflüchteten eine langfristige Aufenthaltsperspektive ermöglichen. Zweitens sehen wir - auch wenn es ungewöhnlich ist, als Flüchtlingsrat die Unternehmerperspektive so zu betonen - darin die Chance, Rassismus in den Betrieben entgegenzutreten und zu zeigen, wie Integration auch vonseiten der Aufnahme-gesellschaft funktionieren kann. Das zeigen uns bereits viele brandenburgische Unternehmen, die offen dafür sind, Geflüchtete auszubilden. Deren Engagement sollte gewürdigt werden.

Abgeordnete Nonnemacher (B90/GRÜNE):

Herr Dr. Obermann, Sie sprachen von unklaren Rechtsbegriffen und teilweise sehr anspruchsvollen Anforderungen bei der Beschaffung von Passersatzpapieren. Finden Sie es angemessen, dass einem jungen Menschen, der vielleicht minderjährig ist, der sich um einen Ausbildungsplatz bemüht und sich in einer neuen Gesellschaft zurechtfinden muss, die Auflage erteilt wird, in sein Heimatland zurückzukehren, um dort Papiere zu beantragen? Ist diese Hürde nicht unüberwindbar? Machen wir nicht denjenigen, die lernen wollen, sich um Praktika oder Ausbildungsplatz bemühen, das Leben schwer, indem wir von ihnen verlangen, in dysfunktionalen Staaten ohne ordentliche Bürokratie Papiere zu beschaffen?

Abgeordneter Jung (AfD):

Herr Dr. Obermann, Sie haben zu Recht auf die Probleme - bei ablehnenden Bescheiden würde noch mehr geklagt - hingewiesen, die eine derzeitige Änderung herbeiführe; ich teile diese Auffassung. Kann die unterschiedliche Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in den einzelnen Bundesländern zur Rechtsaufweichung führen?

Abgeordnete Johlige (DIE LINKE):

Eines der Hauptprobleme ist derzeit die Identitätsklärung in Brandenburg: Laut Aussage vieler Flüchtlinge wird sie im gesamten Land unterschiedlich angewandt, so dass sogar ein Umzug von einem Landkreis in einen anderen hilft, nach einer Ablehnung doch eine Ausbildungsduldung zu erhalten. Auch die Bearbeitungsdauer ist völlig unterschiedlich. Da ist es schwierig, von einer einheitlichen Rechtspraxis zu sprechen.

Dr. Obermann, wie könnte der Prozess der Identitätsklärung für die Ausländerbehörden einfacher gestaltet werden? Ist die Vorlage eines Passes bei einigen Ausländerbehörden faktisch die einzige Möglichkeit des Identitätsnachweises? Wenn ja, was können wir auf Landesebene tun, um sinnvolle Lösungen für die Ausländerbehörden zu finden?

Abgeordneter Domres (DIE LINKE):

Herr Dr. Obermann, Sie baten darum, den Antrag zurückzustellen. Das halte ich für falsch. Schließlich geht es um die Lebensperspektive junger Menschen, die zu uns gekommen sind, eine Ausbildung machen wollen und aus verschiedenen Gründen keine Ausbildungsduldung erhalten.

Ich halte die Zurückstellung auch aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländerbehörden und der Hauptverwaltungsbeamten für falsch, wie der Fall „Younes“ aus Perleberg belegt: Wir haben mit der örtlichen Ausländerbehörde gesprochen und einen ratlosen Landrat erlebt. Wir haben dargelegt, welche Schritte zur Identitätsklärung - wir haben sogar seine ehemalige Schule um Zeugnisse gebeten, damit die Identität von Younes nachgewiesen werden kann - unternommen wurden. Allerdings gibt es bereits bei der Definition, ob ein Zeugnis als Dokument zur Identitätsklärung anerkannt wird, unterschiedliche Aussagen: Das Innenministerium erklärte, dass ein Zeugnis als Identitätsnachweis vorgelegt werden kann. Ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde wies jedoch darauf hin, dass ihm ein Zeugnis wegen des fehlenden Lichtbildes nicht ausreiche.

Flüchtet jemand im Alter von 15 Jahren aus dem Benin, kann er kein Dokument mit Lichtbild besitzen. Wie soll also ein unbegleiteter Minderjähriger, der nach Deutschland geflüchtet ist, seine Identität nachweisen? Brauchen die Ausländerbehörden klare Verwaltungsvorschriften oder Anweisungen? Welche Kriterien müssen erfüllt sein und welche Versuche unternommen werden, um die Identität zu klären? Der Besuch der Botschaft von Benin wurde bereits angesprochen.

Werden unbegleitete Minderjährige vom Jugendamt in Obhut genommen, stellt sich die Frage, inwieweit die Jugendämter verpflichtet sind, an der Feststellung der Identität mitzuwirken.

Laut Gerichtsurteil aus dem Landkreis Dahme-Spreewald - ein Geflüchteter klagte auf Arbeitserlaubnis - hat das Verwaltungsgericht das Jugendamt gerügt, keine Aktivitäten zur Identitätsklärung unternommen zu haben. Inwieweit sind Verwaltungen verpflichtet, bei der Identitätsklärung mitzuwirken? Müssten die Jugendämter stärker in die Pflicht genommen werden?

Auch wenn die Ausländerbehörden verpflichtet sind, die Ausreisepflicht durchzusetzen, gibt es objektive Gründe für die Nichtvollziehbarkeit der Ausreisepflicht.

Younes „feiert“ in wenigen Tagen den ersten Jahrestag der Nichtaufnahme seiner Ausbildung. Gibt es Rechtsprechung zur Verfahrensdauer von Identitätsklärungen?

Abgeordneter Pohl (SPD):

Im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist von erheblichen Interpretationsspielräumen die Rede, und auch Frau Neumann sprach davon, dass bestimmte Bundesländer einen Pass nicht voraussetzen. Wie lautet Ihre Bewertung, Herr Dr. Obermann?

Welche Konsequenzen ergäben sich für die Betroffenen, würde man die Forderung des Antrags jetzt umsetzen, und in einigen Monaten erfolgte eine Gesetzesänderung auf Bundesebene?

Dr. Obermann (Landkreistag Brandenburg):

Frau Nonnemacher, Sie sprachen von dysfunktionalen Situationen in den Heimatländern: Es gibt Maßstäbe und Richtlinien, wann bestimmte Mitwirkungshandlungen zumutbar sind und wann nicht. In einer Verwaltungsvorschrift des Bundes wird darauf hingewiesen, dass unzumutbare Maßnahmen im Einzelfall nicht ergriffen werden dürfen. Auf Ihren Fall bezogen bedeutet das, dass man zur Passbeschaffung nicht ins Heimatland zurückkehren muss. Allerdings könnten sich Gründe aus der Situation des Einzelfalls ergeben bzw. könnte eine Vertrauensperson oder ein Anwalt vor Ort beauftragt werden. Diese Abwägungen muss die örtliche Ausländerbehörde treffen, die auch nicht pauschalisiert werden können. Bei diesen Sachverhalten stößt man in Bezug auf Weisungen an Grenzen, und den Ausländerbehörden ist auch nicht geholfen, wenn weitere „Papiere“ produziert werden. Daher sehe ich hier keinen weiteren Regelungsbedarf.

Da die Ausbildungsduldung relativ neu ist, kann ich einen möglichen Anstieg Zahl von Klagen nicht beurteilen. In den einzelnen Ländern ergaben sich allerdings aufgrund der sich teilweise widersprechenden Erlasslagen sehr unterschiedliche Situationen; dazu gibt es eine sehr gute Handreichung des Paritätischen Verbands. Es wird daher sehr schwierig sein, eine klare Linie zu finden. Außerdem muss es sich in der Praxis auch einspielen. In unseren Ausländerbehörden läuft die Antragstellung für die Ausbildungsduldung erst langsam an. Welche Auswirkungen sich daraus ergeben und welche Urteile dazu gefällt werden, kann ich nicht prognostizieren.

Frau Johlige und Herr Domres, ich kann Ihren Fall nicht beurteilen, da Sie nur eine Seite schilderten. Ich habe jedoch einen großen Stapel an Zuschriften von den Ausländerbehörden erhalten, in denen Sachverhalte genauso emotional geschildert werden. Das grundsätzliche Problem besteht darin, dass während des Asylverfahrens nicht bei allen Personen - es gibt dazu auch keine Verpflichtung - die Bereitschaft besteht, zur Identitätsklärung beizutragen, da dadurch die Chancen im Asylverfahren oder auch später mit Blick auf die Ausreisepflicht unter Umständen geschwächt werden - das ist auch nachvollziehbar.

Die gesetzliche, zwingende Voraussetzung für eine Ausbildungsduldung ist die Identitätsklärung. Unter 6 600 Duldungsberechtigten im Land haben Sie sich den Fall „Younes“ herausgepickt. Es ist schwierig, subjektive Alltagserfahrungen und Einzelfälle zum Maßstab zu nehmen. Die Ausländerbehörden müssen die Personen in der Beratung dazu bewegen, den gesetzlichen Voraussetzungen zu entsprechen und zur Identitätsklärung beizutragen. Ist jemand durchsetzbar ausreisepflichtig, verschlechtert sich durch die Vorlage eines Passes nicht seine Situation, sondern die Ausbildungsduldung kann dann gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden. Da herrscht in der Praxis eine riesengroße Spannung, die sich aus dem Sachverhalt und den Gesetzhaltungen ergibt.

Zu den Auswirkungen: Herr Pohl, ich halte es für vernünftiger, die Regelungen auf Bundesebene abzuwarten, bevor man jetzt etwas anstößt, das sich nicht umsetzen lässt, und neue Frustration erzeugt. Daher sollte man folgende Schrittfolge einhalten: Voraussichtlich erfolgt bis zum Sommer eine bundesgesetzliche Änderung. Anschließend werden dazu Vorschriften und Hinweise von der Bundesebene erstellt. Als dritter Schritt muss im Land die Umsetzung vollzogen werden. Rechtlich gesehen werden die Verwaltungsvorschriften vom Innenministerium in Kraft gesetzt. Ich gehe davon aus, dass das Innenministerium ein großes Interesse an einer baldigen Umsetzung hat. Auf dieser Grundlage kann dann beurteilt werden, welche Regelungen sinnvoll sind und ob weitere Spielräume für die Ausländerbehörden ausgestaltet werden.

Vorsitzende:

Herr Dr. Obermann, Sie haben die Frage des Kollegen Domres, ob es Aufgabe der Jugendämter sein sollte, zur Identitätsklärung der in Obhut genommenen minderjährigen Geflüchteten beizutragen und dafür Geld in die Hand zu nehmen - schließlich sind sie auch in anderen Bereichen der Vorsorge wie für die Erlangung eines Schulabschlusses und die medizinische Betreuung aktiv -, nicht beantwortet.

Abgeordnete Johlige (DIE LINKE):

Niemand im Raum unterstellt den Ausländerbehörden, keine Ausbildungsduldungen erteilen zu wollen - darum geht es nicht. Ich glaube, wir haben es hier mit einem systematischen Problem zu tun, das an verschiedenen Stellen in unterschiedlichster Intensität auftaucht. Daher frage ich erneut: Wäre es nicht für alle sinnvoll, wenn es klare Regeln, wie eine Identitätsklärung zu erfolgen hat bzw. wie die Mitwirkung aussehen muss, gäbe? Wir wissen, dass viele Geflüchtete aus verschiedenen Gründen - sei es, weil sie seit vielen Jahren in einem Anrainerstaat gelebt haben, in dem sie keine Papiere aus ihrem Herkunftsstaat erhielten - keinen Pass haben. Braucht es nicht klare Regeln, welche Schritte eingeleitet werden müssen, um eine ausreichende Mitwirkung bei der Identitätsklärung anzunehmen? Genügt nicht als Mitwirkung zur Identitätsfeststellung, dass beispielsweise Schulen im Heimatland angeschrieben werden, um Zeugnisse zu erhalten? Würden solche Regelungen nicht die Arbeit aller erleichtern und den Druck von den Mitarbeitern in den Ausländerbehörden nehmen?

Wie lange darf ein solches Verfahren dauern? Auch für die Betriebe, die Geflüchtete als Auszubildende einstellen wollen, wäre es wichtig zu wissen, ob diese im August beginnen oder erst nächstes Jahr. Daher finde ich den Vorschlag, eine Vorabgenehmigung mit anschließender weitergehender Prüfung zu erteilen, interessant. Damit könnten die Auszubildenden ihre Ausbildung zumindest beginnen. Wäre das in der Praxis eine Erleichterung?

Abgeordnete Nonnemacher (B90/GRÜNE):

Frau Neumann und Frau Tetzlaff sprachen davon, dass der Ermessensspielraum in anderen Bundesländern weiter ausgeschöpft wird als in Brandenburg. Sie verwiesen

auf Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, in denen ein Antrag auf Passersatzpapiere kein Grund ist, eine Ausbildungsduldung zu verweigern. Kennen Sie aus anderen Ländern Definitionen von Zumutbarkeitsgrenzen? Gibt es dort Fristen zur Verfahrensdauer? Schließlich ist ein Ausbildungsplatz irgendwann weg.

Sie wiesen darauf hin, dass ein Pass keine Voraussetzung für eine Beschäftigungs- oder Duldungserlaubnis ist. Wo sehen Sie Grenzen bei den Mitwirkungspflichten? Dass man sich intensiv bemühen muss, ist klar. Aber Mitwirkungspflicht bedeutet ja nicht, dass ein positives Ergebnis präsentiert werden muss. Könnten Sie zu diesem Spannungsverhältnis näher ausführen?

Abgeordneter Domres (DIE LINKE):

Mir geht es nicht darum, irgendwelchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ausländerbehörden den „Schwarzen Peter“ zuzuspielen. Ich finde aber, man kann mit einer Regelung wie im Antrag der Grünen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch im Umgang mit möglicherweise schwierigen Ermessensfragen eine gewisse Sicherheit geben.

Der CDU-Innenminister von Baden-Württemberg sprach über einen Runderlass im März eine sogenannte Ermessensduldung aus. Er begründete dies mit den Worten, nicht erst die geplante bundesgesetzliche Regelung abwarten zu wollen. Würde ein solcher Runderlass in Brandenburg, auch im Vorgriff auf mögliche bundesgesetzliche Regelungen, nicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ausländerbehörden Sicherheit und den jungen Geflüchteten eine Perspektive geben?

Frau Tetzlaff und Frau Neumann, gibt es in anderen Ländern klare Regelungen zu den Bemühungen zur Identitätsklärung? Wir haben ja gehört, welche Anstrengungen unternommen werden. Besteht nicht doch ein Ermessensspielraum?

Abgeordneter Jung (AfD):

Ich teile Herrn Dr. Obermanns Einschätzung zu den Befindlichkeiten der Amtswalter: Bei meinem Besuch der Grenzübergangsstelle Passau im Dezember 2015 wurde uns berichtet, dass von den sogenannten Flüchtlingen, die nach Deutschland gekommen sind, jede Menge Pässe weggeworfen wurden. Auch in Österreich hat man Pässe aufgefunden. Dass es entsprechende Verhärtungen gibt, kann ich nachvollziehen, insbesondere da die Asylbewerber erst im Asylverfahren die Ausstellung der fehlenden Papiere beantragen.

Wäre eine Verpflichtung sinnvoll, dass die Intention zur Erlangung eines Passes bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt - beispielsweise im Rahmen des Asylverfahrens oder von den Jugendämtern, ohne dass ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht - erfolgen muss?

Dr. Obermann (Landkreistag Brandenburg):

Zur Frage nach dem Jugendamt teilte mir Frau Gordes mit, dass das über den Vor-

mund zu klären ist.

Zur Frage, ob eine Form von Ermessensduldung wie in Baden-Württemberg ausgesprochen werden soll: Laut Antrag soll das ja möglichst großzügig gehandhabt werden. Derzeit wird auf Bundesebene auch über das Geordnete-Rückkehr-Gesetz verhandelt, bei dem es um eine besondere Form der Duldung nach § 60 b Abs. 3 AufenthG geht: Hier werden sechs Gründe und sechs gesetzliche Konkretisierungen aufgezählt, die bei der Identitätsklärung als zumutbar angesehen werden. Des Weiteren werden Bestimmungen des Passrechts aufgegriffen und wird thematisiert, wie mit dem Sachverhalt, ob ein Pass vorliegt oder nicht, umgegangen werden soll.

Erkennen wir wie in Baden-Württemberg in Form einer Ermessensduldung alles an, haben wir womöglich in zwei oder drei Monaten eine ganz andere Sachlage. Was passiert dann? Innerhalb von wenigen Wochen oder Monaten liegt dann eine Gesetzeslage vor, die eventuell dem widerspricht, was in dem Erlass geregelt ist. Was haben die Ausländerbehörden und die Betroffenen damit gewonnen? Ich sehe, wir haben zu dem Thema unterschiedliche Auffassungen. Ich halte jedoch an meinem Vorschlag fest, die bundesgesetzliche Regelung abzuwarten und anschließend zu betrachten, was sinnvoll ist. Einen schnellen Schuss halte ich für unsinnig.

Zur Verfahrensdauer hinsichtlich der Identitätsklärung ist mir keine Rechtsprechung bekannt. Aus der Praxis der Ausländerbehörden weiß ich aber, dass eine Ermessensduldung versehen mit der Nebenbestimmung zur Identitätsklärung gemäß den gesetzlichen Vorschriften erteilt wird, wenn eine Ausbildung bereits im Asylverfahren aufgenommen wurde, auch wenn der Asylbescheid abgelehnt und die Ausreisepflicht vollziehbar wird. An der Stelle ist also bereits eine Sicherheit gegeben.

Zur Passersatzpflicht: Ich vermute, dass man von der gesetzlichen Passvorlagepflicht nach § 48 AufenthG nicht gänzlich freistellen kann.

Herr Jung, während des Asylverfahrens wird man keine Passvorlagepflicht schaffen können - das würde auch dem Sachverhalt nicht gerecht. Dazu müsste man Gesetzmäßigkeiten ändern, für die Landtag Brandenburg auch nicht der richtige Ansprechpartner wäre.

Vorsitzende:

Frau Gordes, wollen Sie die Frage bezüglich Vormundschaften und Jugendämtern beantworten?

Frau Gordes (Städte- und Gemeindebund Brandenburg):

Der Vormund, der für die Jugendlichen bestellt wird, ist verpflichtet, sich um das Vorliegen von Passpapieren und sonstigen Ausweisdokumenten zu kümmern. Es wurde schon gerichtlich geurteilt, dass es einem Jugendlichen im Rahmen der Ausbildungsduldung nicht angelastet werden darf, wenn der Vormund das nicht regelt.

Vorsitzende:

Das ist ein spannender Punkt, den wir mit unseren für die Jugendämter zuständigen Kollegen besprechen sollten. Die Frage ist, ob es fachliche Praxis ist, dass sich die Vormünder um die Papiere kümmern. Vielleicht können Frau Tetzlaff und Frau Neumann über ihre diesbezüglichen praktischen Erfahrungen berichten. - Frau Tetzlaff, bitte.

Frau Tetzlaff (Flüchtlingsrat Brandenburg):

Zunächst möchte ich Sie ermutigen, eine Brandenburger Lösung zu finden. Auf Bundesgesetze zu warten, die auch wieder bestimmte Zielstellungen enthalten, halte ich nicht für zielführend. Das nächste Ausbildungsjahr beginnt im August. In unserer schriftlichen Stellungnahme führen wir anhand von vier Beispielen auf, wie viel Zeit mitunter bei der Antragsbearbeitung verstreicht. Wir machen auch deutlich, dass es sich nicht um Einzelfälle, sondern um ein flächendeckendes Phänomen handelt. Außerdem stellen wir fest, dass die Auffassung der Ausländerbehörden nicht unbedingt mit der des Innenministeriums übereinstimmt. Wir können aber nicht in jedem Einzelfall das Innenministerium befragen, das sicher nicht die Zeit hat, alle Anfragen zu beantworten. Insbesondere bei der Mitwirkungspflicht gibt es keine übereinstimmende Vorgehensweise.

Zu Ihrer Frage, Frau Nonnemacher: In manchen Fällen opfert der Betriebsleiter einen kompletten Arbeitstag, um den jungen Flüchtling zur Ausländerbehörde zu begleiten und ihr zu erklären, dass die bisherigen Bemühungen doch ausreichen müssten und das Passersatzpapier auf dem Weg sei. Solche Situationen sind einfach nicht gut. Ich finde es ausreichend, wenn sich darauf geeinigt werden kann, dass an der Mitwirkung zur Klärung der Identität festgehalten wird. Wie genau das geschieht, hängt vom Herkunftsland ab. Die Zentrale Ausländerbehörde Brandenburg braucht manchmal auch anderthalb Jahre, um ein Passersatzpapier zu beschaffen. Wie soll das dann 15-jähriger Flüchtling, der sein Land verlassen hat, innerhalb von drei Monaten bewerkstelligen? Das ist unmöglich. Schulen und Krankenhäuser anschreiben, die derjenige besucht bzw. in denen er gearbeitet hat, oder Verwandte einschalten, um an Dokumente oder Hinweise zu gelangen - das alles findet statt. Es kann nicht sein, dass die Voraussetzung für eine Ausbildungsduldung ist, dass die Identität quasi schon nachgewiesen ist. Es ist möglich, dass der Flüchtling es nicht schafft, sie nachzuweisen. Es ist aber auch möglich, dass er - und nicht nur er, sondern auch Willkommensinitiativen und andere Dritte, in einigen Fällen sogar Bundestagsabgeordnete - nachweisen kann, dass er sich bemüht hat. Da ist jeden Tag viel in Bewegung.

Erinnern wir uns an die Entstehungsgeschichte des Integrationsgesetzes: Es sollte kein Ausreisegesetz sein. In den drei Jahre seit seiner Verabschiedung ist viel passiert; 20 Gesetze wurden verabschiedet in einem Zeitlauf, den kaum noch jemand nachvollziehen kann. Brandenburg muss anerkennen, dass es Betriebe im ländlichen Raum gibt, die Geflüchtete einstellen wollen und werden. Diese Betriebe brauchen Ermutigung von Ihnen, das ist für die Entwicklung des Landes und für die Zukunft einfach wichtig. Die Landkreise sollten die gesetzlichen Grundlagen und Vorausset-

zungen genau kennen. Neulich sagte mir ein Landrat, er wisse nichts vom Integrationsgesetz. Geben Sie einen Erlass, ein Rundschreiben oder eine Klärung heraus, wobei es nicht eines 80-seitigen Erlasses bedarf; eine Information in einfacherer Form genügt. Das ist es, was das Land, Geflüchtete, einige Betriebe und auch wir brauchen.

Frau Neumann (Flüchtlingsrat Brandenburg):

Zur Frage nach Konkretisierungen der Zumutbarkeitsgrenzen bei der Erfüllung der Mitwirkungspflicht in anderen Bundesländern: Ich weiß nicht, ob es das gibt. In der Weisung des Innenministeriums Brandenburg heißt es, dass sich die Betroffenen an die Auslandsvertretung ihres Heimatstaates wenden sollen - das geschieht in der Regel und kann mit eidesstattlicher Versicherung versichert werden - oder einen Vertrauensanwalt im Herkunftsland nehmen können. Das zeigt genau das Problem: Was wir brauchen, ist nicht, aufzuzählen, was alles unternommen werden kann, um an Papiere zu gelangen - das ist uns allen klar -, sondern ist, eine zeitliche und vielleicht auch finanzielle Grenze zu setzen, um nicht unnötig Steine in den Weg zu legen und vor allen Dingen Geflüchteten noch in diesem Jahr die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zu beginnen. Es kann sehr teuer sein, einen Vertrauensanwalt zu beauftragen. Ein Flüchtling, der die Ausbildung nicht beginnen und keinen qualifizierten Beruf ausüben darf, kann ich das nicht bezahlen. Zudem ist es schwierig, eine Kostenübernahme durch die Sozialämter durchzusetzen; die Antragbearbeitung dauert sehr lang.

Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben ganz klar geregelt, wie verfahren wird, wenn die Ausländerbehörde ein Passersatzpapier beantragt hat, sich die Bearbeitung aber über einen langen Zeitraum erstreckt. Berlin hat die klare Regelung, dass ein nicht vorliegendes Passersatzpapier den Zugang zur Duldung nicht beschränken darf, wenn seine Beantragung durch die Ausländerbehörde länger als sechs Monate zurückliegt. In Brandenburg hingegen ist in der Weisung festgelegt, dass die Ausländerbehörde vor Beantragung abschätzen soll, ob die Bearbeitung länger als sechs Monate dauern wird. Das ist jedoch sehr schwer abzuschätzen, weil sich das auch ständig ändert. Ich halte die Berliner Regelung für günstiger.

Abgeordnete Bessin (AfD):

Frau Tetzlaff, Sie haben die Ausbildungssituation gerade in den ländlichen Räumen betont. Sind Sie wirklich der Meinung, dass mit der Änderung bzw. Lockerung der Ausbildungsbedingungen und der Bedingungen für die Ausbildungsduldung, die die Grünen fordern, das strukturelle Problem, dass die Unternehmen in den ländlichen Regionen nicht ausreichend Auszubildende finden, von heute auf morgen gelöst werden kann und dann tatsächlich erledigt wäre? Das wäre ja wie ein Fingerschnipp. Ich glaube kaum, dass das funktioniert. Dieses Thema können wir sicher im Sozialausschuss, wohin es gehört, intensiver beraten.

Frau Geywitz, Sie hatten vorhin gesagt, das Recht auf Asyl beinhaltet nicht die Pflicht, einen Ausweis mit sich zu führen. Wir alle kennen die Bestimmungen von § 14 Aufenthaltsgesetz, und wenn wir unterscheiden, wer Flüchtling oder Asylbewerber ist

oder rechtlich anders eingeordnet werden kann, spielt die Passpflicht eine große Rolle.

Vorsitzende:

Herzlichen Dank, Frau Bessin. Ich hatte nur auf den Wortlaut des Grundgesetzes verwiesen; Sie können ihn gern nachlesen, falls er Ihnen nicht präsent ist. Es spricht aber gleich noch ein Vertreter der IHK, der umfassend über die Entwicklung des Ausbildungsmarkts in Brandenburg informieren kann. - Frau Tetzlaff, wollen Sie auf den Beitrag von Frau Bessin eingehen?

Frau Tetzlaff (Flüchtlingsrat Brandenburg):

Erst gestern berichtete mir ein Unternehmer aus Oranienburg, dass er gern drei Geflüchtete ausbilden würde und auch keine anderen Interessenten findet. Ich glaube, dass die Ausbildung von Geflüchteten den Lehrstellenmarkt durchaus entlasten würde.

Vorsitzende:

Herzlichen Dank. - Wir kommen zur zweiten Anhörungsrunde. Herr Jahn, bitte schön.

Herr Jahn (Dezernent Landkreis Dahme-Spreewald):

Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich stehe der Ausländerbehörde in meinem Landkreis vor. Die Beiträge aus der ersten Anhörungsrunde haben Ihnen klargemacht, dass die Materie in der Theorie relativ einfach, in der Praxis aber sehr schwer ist.

Wir sind sozusagen der Adressat dieser Vorlage; uns würde das betreffen. Der Antrag hat eine richtige Zielstellung, nämlich die 3+2-Regelung mit Leben zu erfüllen. Wir als Landkreis sind froh über die Bundesregelung, da sie uns den Spielraum gibt, Flüchtlinge und Unternehmen miteinander zu verbinden und Flüchtlinge, die im Duldungsstatus zum Nichtstun verdammt sind, einer rechtssicheren Ausbildung zuzuführen. Wir wenden diese Regelung an. Die Punkte aus dem Antrag benötigen wir für unsere Praxis nicht. Das Bescheidungsverhalten in anderen Landkreisen würde sich durch die Umsetzung der Forderungen des Antrags auch nicht ändern. Auf der Basis der Weisung und der vorhandenen Gesetze lässt sich die Ausbildungsduldung anwenden. Durch die hier vorgeschlagene brandenburgeinheitliche Regelung werden die Möglichkeiten nicht erweitert. Die Ausländerbehörden, die eine große Verantwortung haben und auch durchgängig einen guten Job machen - das will ich an dieser Stelle klarstellen - treffen Einzelfallentscheidungen vor Ort.

Für die Mitarbeiter in den Ausländerbehörden ist es schwierig, zu verallgemeinern und die Weisung aufzunehmen. Nicht selten berichten uns Flüchtlinge, dass sie in der jeweiligen Botschaft zurückgewiesen wurden, ohne irgendein Dokument zu erhalten. Dann liegt es im Ermessen des Mitarbeiters, ob er dem Flüchtling glaubt, der er sich bemüht hat. Seit geraumer Zeit kommunizieren wir auch viel mit Unternehmen.

Zu einem Einzelfall: Den Antrag eines Flüchtlings auf Ausbildungsduldung hat unsere Behörde bisher abgelehnt; der Flüchtling kam bislang immer allein zu uns. Neulich besuchte er uns jedoch gemeinsam mit dem mittelständischen Unternehmer, bei dem er seit einem Jahr ein Praktikum absolviert und der ihm bei der Wohnungssuche hilft und beim Spracherwerb unterstützt. Dieser schilderte mir, dass er mit dem Flüchtling auf der Botschaft war und selbst hat beobachten können, wie er dort zurückgewiesen wurde. In solchen Fällen haben wir schon jetzt die Möglichkeit, die Ausbildungsduldung auszusprechen, was wir in diesem Fall auch getan haben. Die Identitätsklärung, die Passbeschaffung wird danach auch nicht beendet, sondern läuft weiter. Spätestens am Ende der 3+2-Phase muss die Identität geklärt werden. Die Unternehmer - diese Erfahrung machen wir immer wieder - haben ein zusätzliches Interesse daran, an der Identitätsklärung ihres Schützlings mitzuwirken.

Zusammenfassend: Eine Verallgemeinerung ist schwierig. Der Ansatz des Antrags ist gut, die Umsetzung der Forderungen daraus benötigen wir aber nicht. Wir fahren gut mit den vorhandenen Regelungen. Die 3+2-Regelung ist eine großartige Sache.

Herr Hoppe (Handwerkskammer Frankfurt [Oder]):

Vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung. Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Jahn an und möchte eine Lanze für die Ausländerbehörden brechen. Wir haben im Kammerbezirk der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg mit Stand vom 31.12.2018 2 150 Lehrlinge. 73 von ihnen, also 3,5 %, sind Migranten. Wir haben aber auch 47 Polen und drei Spanier in Ausbildung. Derzeit befinden sich 41 Migranten in der Einstiegsqualifizierung. Über drei Jahre haben wir insgesamt zwei Ablehnungen erhalten; die waren aber schon gesetzlich so geregelt.

Seit Mai 2016 haben wir eine Willkommenslotsin, die sich intensiv um die Klientel sowohl der Migranten als auch der ausbildungswilligen Betriebe kümmert. Sie arbeitet sehr gut mit allen fünf Ausländerbehörden der vier Landkreise und der Stadt Frankfurt (Oder) zusammen, was bei entsprechender Ausbildungsreife die Einstiegsqualifizierung bzw. den Ausbildungsbeginn erleichtert. Zudem beschäftigen wir im Rahmen des Programms „Passgenaue Besetzung“ zwei weitere Mitarbeiterinnen, die um deutsche Lehrlingen und Migranten kümmern.

Wir verzeichnen 43 Ausbildungsabbrüche von Migranten, deren Ursache nicht bei den Ausländerbehörden lag, sondern in der Regel bei der nicht vorhandenen Ausbildungsreife, insbesondere was die Deutschkenntnisse angeht, die essenziell sind, um dem theoretischen Unterricht in der Berufsschule folgen zu können, der wichtiger Bestandteil einer dualen Ausbildung ist.

Wir haben auch Probleme, die mit der Bundesagentur für Arbeit zusammenhängen, aber wie gesagt sind uns bezüglich unseres Bereichs vor allem die drei angesprochenen Probleme aus Westbrandenburg bekannt. Wir konstatieren jedoch eine sehr gute Zusammenarbeit. Der Ermessensspielraum, den das Gesetz bietet, wird von unseren fünf Ausländerbehörden genutzt. Damit haben die Betriebe die Möglichkeit, auszubilden und verfügen danach über entsprechend gut ausgebildetes, gut Deutsch

sprechendes Fachpersonal.

Herr Völker (IHK Ostbrandenburg):

Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich hier sprechen darf. Ich habe die Kollegen aus Potsdam und Cottbus in die Meinungsbildung einbezogen.

Ein Stück weit kann ich Herrn Hoppe zustimmen: Die Ausländerbehörden in unserer Region arbeiten aus unserer Sicht im Interesse der Jugendlichen und auch der Ausbildungsbetriebe, sodass uns von dort auch keine Problemfälle bekannt geworden sind. Allerdings haben mir die Kollegen aus den anderen Regionen sehr wohl Problemfälle übermittelt. Auf zwei gehe ich näher ein:

In LDS wollte die Firma Translogistik Schönefeld einen Afrikaner ausbilden. Zunächst wurde die Erteilung der Ausbildungsduldung verweigert, weil die Bemühungen um Ausweisdokumente nicht als ausreichend angesehen wurden. Die Unterstützung des brandenburgischen Arbeitsministeriums sowie Gespräche mit der Hauptgeschäftsführung der IHK Cottbus und dem Landrat haben letztlich dazu geführt, dass die Ausbildungsduldung erteilt wurde.

Im Raum Potsdam/Michendorf hat ein Flüchtling aus Gambia einen Antrag auf Ausbildungsduldung gestellt, der bereits seit 2016 als Praktikant in Unternehmen tätig ist. Er absolviert eine Einstiegsqualifizierung über den eigentlichen Zeitraum hinaus und ist quasi angehender Fachlagerist. Bisher führte kein Weg zur Erteilung einer Ausbildungsduldung, obwohl sich der Betroffene aus unserer Sicht und der Sicht aller anderen Mitwirkenden umfangreich um die Identitätsfeststellung bemüht. Er kann aber keine Ausbildung beginnen. Der Ausbildungsbetrieb hat bereits 2017 und 2018 einen Ausbildungsvertrag in Aussicht gestellt. Bis jetzt, 2019, hat sich nichts bewegt.

Diese Beispiele zeigen, dass die Ausländerbehörden ihren Ermessenspielraum sehr unterschiedlich nutzen. Die jungen Flüchtlinge und auch die Ausbildungsbetriebe, die sich stark engagieren und Fachkräfte suchen - der Ausbildungsmarkt hat sich sehr verändert -, können nicht einsehen, dass die 17 Ausländerbehörden im Land Brandenburg so unterschiedliche Verfahrensweisen anwenden. Aus diesem Grund befürworten wir den Antrag der Grünen. Es müssen einfach Rechtssicherheit und Transparenz hergestellt werden. Abzuwarten, was dahingehend vielleicht auf Bundesebene geschieht, halte ich für keine Lösung. Dadurch wird das Problem nur auf die lange Bank geschoben und die Betroffenen befinden sich weiter in der Warteschleife. Das ist nicht das, was wir brauchen.

Sicherlich handelt es sich um Einzelfälle, aber Sie können auch davon ausgehen, dass wir nicht von allen Problemfällen erfahren und es noch mehr gibt. Man muss sagen, dass es Ausländerbehörden gibt, die die gesetzlichen Vorgaben gut umsetzen und solche, bei denen die Umsetzung punktuell nicht funktioniert, vielleicht auch aufgrund weniger Sachbearbeiter, die den Spielraum nicht angemessen nutzen. Deshalb plädieren wir für eine einheitliche Verfahrensweise - im Interesse der Wirtschaft, insbesondere der Ausbildungsbetriebe in unserer Region.

Vorsitzende:

Herzlichen Dank für Ihr Engagement in dieser Sache. - Frau Johlige, Herr Domres, Herr Pohl, Frau Nonnemacher und Herr Jung zeigen Fragebedarf an.

Abgeordnete Johlige (DIE LINKE):

Herzlichen Dank für die Ausführungen. - Herr Jahn, können Sie uns die Zahl der Fälle in Ihrem Landkreis benennen? Vielleicht können Sie uns die ungefähre Größenordnung darstellen, wie viele Anträge auf Ausbildungsduldung es in der Regel gibt und wie viele davon positiv und wie viele negativ beschieden werden.

In Ihrer schriftlichen Stellungnahme schreiben Sie, dass es hilfreich wäre, wenn das Land die Weisung dahingehend erweitern würde, dass Stellungnahmen der potenziellen Ausbildungsbetriebe stärker in den Abwägungsprozess der Ausländerbehörden einbezogen werden müssen. Das halte ich für einen sehr guten Vorschlag. Allerdings gewinnt man oft den Eindruck, dass die Flüchtlinge, die - vom Ausbildungsbetrieb, Beratern oder Politikern - unterstützt werden, im Zweifelsfall bessere Karten haben als diejenigen, die sich keine Unterstützung suchen. Das ist ein Problem, denn vor dem Gesetz sollten alle gleich sein. Es ist schwierig, wenn es immer erst Interventionen bedarf, um doch noch eine für den Geflüchteten positive Rechtsanwendung zu erreichen. Wir alle wollen eine gute Zusammenarbeit zwischen den Behörden, Ausbildungsbetrieben und den Geflüchteten. Daher stelle ich an alle drei Anzuhörenden die Frage, ob auch Sie den Eindruck haben, dass die Rechtspraxis in Brandenburg bzw. in Ihrem Einflussbereich solche Interventionen nötig macht, um die vorgeschriebene Rechtsanwendung zu erreichen.

Abgeordneter Domres (DIE LINKE):

Herr Jahn, ich habe mehrere Fragen an Sie:

Erstens: Welche Identitätsnachweise sind notwendig, um die Ausbildungsduldung erteilen zu können?

Zweitens: Erhalten die Betroffenen bei erteilter Ausbildungsduldung die Auflage, weiter an ihrer Identitätsklärung zu arbeiten?

Drittens: Welche Fristen vom Antrag der Ersatzbeschaffung bis zur Erteilung der Ausbildungsduldung haben Sie geregelt? Gibt es eine aus Ihrer Sicht akzeptable Frist im Rahmen Ihres Verwaltungshandelns?

Viertens: Inwieweit klärt das Jugendamt in Dahme-Spreewald die Identität unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge?

Fünftens: Nehmen die Mitarbeiter in der Ausländerbehörde an den regelmäßigen Fallgesprächen in den Jugendämtern teil?

Abgeordneter Pohl (SPD):

Ich bin geprägt, was die Region Ostbrandenburg und Frankfurt (Oder) angeht, insofern ist mir durch Erkundigung bekannt, dass die Praxis dort sehr gut funktioniert. Wie viele Problemfälle gibt es bezogen auf die bearbeiteten und genehmigten Anträge insgesamt? Der Antrag impliziert ja, dass die Ausländerbehörden unterschiedlich agieren und die Gesetze mitunter falsch umgesetzt werden. Deshalb ist es wesentlich, zu wissen, wie die Größenordnungen sind, um die Relevanz einzuschätzen. Es sind zwar nur Vertreter von zwei Kammern und ein Dezernent anwesend, aber können Sie Zahlen nennen?

Abgeordnete Nonnemacher (B90/GRÜNE):

Herr Jahn, Sie haben geschildert, dass die Antragsbearbeitung in Ihrer Behörde sehr gut läuft. Können Sie uns sagen, innerhalb welchen Zeitraums Sie in der Regel eine Ausbildungsduldung erteilen?

Wie hoch ist der Anteil an Ausbildungsduldungen, die für Einstiegsqualifizierungen erteilt werden? Gibt es da Unterschiede?

An die beiden Herren von den Kammern, die bestätigen, dass sie eine sehr gute Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden pflegen: Was würden Sie sich vonseiten der Kammern wünschen, um das Verfahren zu vereinfachen bzw. zu beschleunigen? Wo sehen Sie - obwohl die Zusammenarbeit gut ist - die größten bürokratischen Hemmnisse?

Abgeordneter Jung (AfD):

Wir wissen, dass ein großer Anteil der Wirtschaftsflüchtlinge im Jahr 2015 seine Ausweispapiere weggeworfen hat. In Österreich, Griechenland und Ungarn wurden viele Papiere gefunden. Vertreter der Passauer Bundespolizei haben mir mitgeteilt, dass in solchen Fällen der 1. Januar als Geburtsdatum eingetragen wird, sodass es eine signifikante Anzahl von sogenannten Flüchtlingen gibt, in deren Dokumenten dieses Geburtsdatum und das geschätzte Alter stehen. Herr Jahn, hat zwischenzeitlich ein signifikanter Anteil dieses Personenkreises eine Änderung seines ausgewiesenen Geburtsdatums beantragt? Wenn sich die Flüchtlinge so um Integration bemühen, müssten sie auch die Klärung ihres Geburtsdatums ermöglichen und selbst mithelfen.

Vorsitzende:

Herr Jung, Sie haben formuliert, wir wüssten, dass die Mehrheit der Wirtschaftsflüchtlinge ihren Pass weggeworfen habe. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie für sich bzw. Ihre Fraktion sprechen und gern sagen können, dass die AfD einer bestimmten Meinung ist. Sie dürfen im Innenausschuss jedoch nicht unterstellen, dass die anderen Ausschussmitglieder diese Einschätzung teilen. Ich teile sie explizit nicht.

Abgesehen davon gibt es auf der Welt durchaus viele Länder, in denen es unüblich

ist, das Geburtsdatum auf Monat und Tag genau zu vermerken; es wird dann schlicht das Jahr aufgeschrieben bzw. nicht einmal das. Es gab auch in der Geschichte unseres Landes Zeiten, in denen man das Alter von Kindern und Jugendlichen nur geschätzt hat, weil ihre Eltern im Krieg verschollen waren und man nicht wusste, wie alt sie sind. Selbst in der Geburtsurkunde meiner Mutter ist nur eine grobe Schätzung ihres Geburtsdatums angegeben. Insofern sollten wir den glücklichen Umstand, dass wir genau wissen, in welcher Minute unsere Kinder auf die Welt gekommen sind, nicht für selbstverständlich nehmen und nicht erwarten, dass alle anderen Länder der Welt es auch so handhaben. - Frau Gossmann-Reetz ist an der Reihe. Danach kann Herr Jung eine Präzisierung seiner Äußerung vornehmen.

Abgeordnete Gossmann-Reetz (SPD):

Herr Jahn, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme schlagen Sie vor, dass zur Konkretisierung der Gesetzesauslegung beim Nachweis über Bemühungen Stellungnahmen Dritter herangezogen werden können sollten. Ich finde diese Idee sehr charmant. Was aber qualifiziert Dritte? Können Sie das konkretisieren? Meinen Sie damit Personen, die auch in Zukunft den Flüchtling begleiten bzw. ausbilden oder muss eine engere Bindung vorhanden sein?

Abgeordneter Jung (AfD):

Ich habe vorhin Dinge geschildert, die mir Polizeibeamte während eines Besuchs der Durchgangseinrichtung der Bundespolizei in Passau im Dezember 2015 berichtet haben. Das mag eine Einschätzung gewesen sein. Jedenfalls waren große Teile der Menschen, die dort angekommen sind, ohne Pass. Der Polizeigeneral des österreichischen Innenministeriums hat mich darauf hingewiesen, dass sowohl in Linz als auch im Grenzgebiet in relativ großer Anzahl Pässe gefunden wurden. Angesichts der Tatsache, dass die Flüchtlinge zu einem großen Teil aus Ländern - wie zum Beispiel aus den Maghreb-Staaten - kommen, in denen Pässe seit 10 Jahren biometrische Daten enthalten und teilweise besser als deutsche Pässe sind, muss ich Ihre Einschätzung zurückweisen.

Vorsitzende:

Es ist gut, wenn die Polizei die Pässe aufgehoben hat. - Ich könnte ich Ihnen aus meinem Leben berichten, dass die Englischlehrerin meines Sohnes Johannes, Frau Machmut, im Jahr 2015 aus Syrien kam und Flüchtling ist. Davon abstrahierend gehe ich aber nicht davon aus, dass alle, die im Jahr 2015 zu uns gekommen sind, mittlerweile den Weg in den öffentlichen Dienst gefunden haben. Sie haben Ihre Bekannten, ich habe meine Bekannten, aber wir sollten uns abstrakt an den Anträgen orientieren. - Ich erteile Herrn Jahn, Herrn Hoppe und Herrn Völker das Wort.

Herr Jahn (Dezernent Landkreis Dahme-Spreewald):

Ich bitte um Verständnis, dass ich mir wahrscheinlich nicht alle Fragen notieren konnte.

Zur Frage von Herrn Jung: Nein, es liegen keine Erkenntnisse vor.

Mein Vorschlag, Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen, geht auf den Fall zurück, den ich Ihnen geschildert habe. Ich erinnere daran, dass die 3+2-Regelung aus dem Integrationsgesetz stammt. Sie wird aber immer im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsgesetz - Sicherheit und Ordnung -, also nur unter dem Aspekt Identität, Passbeschaffung usw. diskutiert. Die eigentlichen Integrationsleistungen finden aber bei der Entscheidung, ob die Ausbildungsduldung erteilt wird, keine Berücksichtigung. Wir haben es uns resultierend aus der Praxis zu eigen gemacht, die Unternehmer zu bitten, darzulegen, welche Integrationsleistungen der Flüchtling erbracht hat. Die Unternehmer engagieren sich teilweise stark und besorgen ihren Schützlingen beispielsweise eine Wohnung. Oft absolvieren die Flüchtlinge in den Unternehmen Praktika. Wir sind der Auffassung - sicherlich kann man das rechtlich auch anders einschätzen -, dass wir auf Grundlage der 3+2-Regelung aus dem Integrationsgesetz eine Ausbildungsduldung erteilen können.

Frau Johlige, ich kann Ihnen heute leider keine Zahl nennen; ich will auch nichts Falsches sagen. Das reiche ich nach. Ich betone, dass wir prinzipiell den Grundsatz verfolgen, dass jeder Flüchtling, der vollziehbar - auf diese Personengruppe fokussiere ich mich jetzt - ausreisepflichtig ist, einen Duldungsgrund hat und aufgrund der Duldung nicht rückgeführt werden kann, arbeiten soll. Ob er eine normale Tätigkeit aufnimmt - das ist nach drei Monaten möglich - oder aber eine Ausbildungsduldung bekommt, wird im Einzelfall entschieden. Wichtig ist in unseren Augen, dass die Flüchtlinge nicht in Gemeinschaftsunterkünften oder anderswo zum Nichtstun verurteilt werden.

Im Rahmen der Ausbildungsduldung legen wir fest, dass weiter an der Identitätsklärung gearbeitet werden muss. Das liegt auch im Interesse des Antragstellers. Ich hatte geschildert, dass auch die Unternehmer ihren Schützling oft anhalten, dahin gehend nicht nachzulassen und weitere Initiativen zu starten. Wir wollen aber das Schließen des Ausbildungsvertrags nicht von vornherein scheitern lassen, nur weil zu einem bestimmten Zeitpunkt die Identität nicht geklärt ist. Fristen haben wir nicht geregelt. Selbstverständlich soll alles so zeitnah wie möglich erfolgen.

Frau Nonnemacher, helfen Sie mir bitte auf die Sprünge.

Abgeordnete Nonnemacher (B90/GRÜNE):

Ich hatte gefragt, ob Sie angeben können, wie viel Zeit ungefähr bis zur Erteilung einer Ausbildungsduldung vergeht, bzw. eine Zeitspanne benennen können, wie lange Sie mindestens bzw. maximal brauchen, um Fälle abzuschließen.

Welchen Anteil haben die Einstiegsqualifizierungen an der Zahl der Ausbildungsduldungen?

Herr Jahn (Dezernent Landkreis Dahme-Spreewald):

Es tut mir leid, dazu kann ich Ihnen heute leider keine Angaben machen. - Ich hoffe,

dass ich damit alle gestellten Fragen beantwortet habe.

Vorsitzende:

Die Frage von Herrn Domres, ob Ihr Jugendamt bei der Identitätsfeststellung mitwirkt und ob bei Fallkonferenzen die Ausländerbehörde teilnimmt, ist noch offen.

Herr Jahn (Dezernent Landkreis Dahme-Spreewald):

Ja, das ist der Fall.

Frau Gossmann-Reetz, in dem speziellen Fall, den ich angesprochen habe, hat der Unternehmer sogar eine kleine Akte mitgebracht, die die Stellungnahme der Kirche, eine Stellungnahme des Fußballvereins sowie Sprachkurszertifikate usw. enthielt. Damit konnte er nachzuweisen, welche Aktivitäten der betreffende Flüchtling in den Vormonaten unternommen hat, um sich zu integrieren.

Herr Hoppe (Handwerkskammer Frankfurt [Oder]):

Frau Johlige fragte, ob Flüchtlinge mehr Chancen hätten, wenn sie von einer Bezugsperson begleitet werden. Ich möchte es andersherum ausdrücken: Reinhard Mey hat einmal ein schönes Lied über den Behördengang gesungen. Ein Deutscher kann den Umgang in deutschen Behörden vielleicht noch nachvollziehen, aber ein Migrant ganz sicher nicht. Wenn aber jeder Migrant beim Behördengang von einer Person begleitet würde, würde das auch Probleme verursachen. Deswegen bieten wir Hilfe durch den Willkommenslotsen, der eine Bezugsperson für alle fünf Ausländerbehörden darstellt und die Verbindung zwischen Ausbildungsbetrieb und Migranten herstellt, aber auch die Problematik der Behördengänge zu lösen hilft - man spricht immer von One-stop-agency. Das entspricht unserer Imagekampagne, in der es heißt: Es ist nicht entscheidend, wo du herkommst, sondern wo du hinwillst.

Frau Nonnemacher fragte, was wir vereinfachen können. Ich wünsche mir, dass wir den integrationswilligen Migranten keine Steine in den Weg legen, sondern ihnen ermöglichen, auf der richtigen Seite unseres Sozialsystems zu sein, nämlich dort, wo ein Beitrag zum System geleistet wird, und das wollen sie auch. Der größere Teil kommt aus Staaten, in denen die Bleibewahrscheinlichkeit nicht hoch ist, und ist integrationsmotiviert. Es gibt nichts, was man nicht einfacher machen könnte. Fernab des Protokolls - obwohl ich weiß, dass das in Deutschland nicht möglich ist -: Taufen wir sie doch alle, dann haben sie eine Identifikation, dann können wir ihnen einen Pass geben, und schon haben wir dieses Problem gelöst. Vielleicht beteiligt sich die Kirche daran.

Vorsitzende:

Ich weiß nicht, was das Standesamt dazu sagen würde. - Herr Völker, bitte.

Herr Völker (IHK Ostbrandenburg):

In Teilen kann ich mich anschließen.

Zu den bürokratischen Hemmnissen: Die Fallbearbeitung dauert zwischen einem Monat und zwei Jahren, und das ist nicht die Verbindlichkeit, die man braucht. Die Unternehmen brauchen Rechtssicherheit, und eine verbindliche Bearbeitungsdauer ist begrüßenswert. Es wäre gut, wenn man sich da einigen könnte, sodass zumindest ein Anspruch auf eine Maximalbearbeitungsdauer von zum Beispiel drei Monaten geregelt wird.

Außerdem sollte festgelegt werden, dass Auskünfte und Entscheidungen der Ausländerbehörden schriftlich erfolgen bzw. mitgeteilt werden müssen. Leider kommt es immer wieder vor, dass Auskünfte nur mündlich erteilt werden. Die Behörden verfahren so, um möglichst lange zu vermeiden, dass gegen die Entscheidung rechtlich vorgegangen wird.

Wichtig ist auch die Transparenz in Bezug auf die Identitätsnachweispflicht und die Mitwirkungspflicht. Es muss klar dargelegt werden, was das beinhaltet und an welcher Stelle der Betrieb mitwirken kann.

In Ostbrandenburg betreuen wir im IHK-Bereich 3 700 Auszubildende. 73 von ihnen haben unserer Kenntnis nach einen Fluchthintergrund. Wie viele von ihnen wiederum aufgrund von Ausbildung geduldet werden, kann ich nicht genau sagen. Die Zahlen zeigen, dass es sich um eine kleine Menge handelt. Dennoch ist es wichtig, dass in ganz Brandenburg eine einheitliche Verfahrensweise praktiziert wird. Wir wollen gerade bei den Flüchtlingen, die zwei Jahre einen Berufsgrundbildungsgang Plus in den Oberstufenzentren absolviert haben und jetzt auf den Ausbildungsmarkt wollen, von denen viele auf eine Ausbildungsduldung angewiesen sind, alle Möglichkeiten ausschöpfen.

Vorsitzende:

Herzlichen Dank. - Da es keinen weiteren Fragebedarf gibt, schließe ich die Anhörung. Ich danke den Vertretern der Wirtschaft und des Handwerks für ihr Engagement und Herrn Jahn für die gute Praxis im Landkreis Dahme-Spreewald sowie den Anzuhörenden der ersten Runde.

Ich schließe Tagesordnungspunkt 1.

Zu TOP 2: Gesetz zur Chancengleichheit bei der politischen Teilhabe (Brandenburgisches Chancengerechtigkeitsgesetz - BbgChG), Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 6/10373)

Abschließende Beratung

Die **Vorsitzende** erinnert daran, dass der Landtag den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 31. Januar 2019 zur Beratung an den Ausschuss für Inneres und Kom-

munales überwiesen habe. Der Ausschuss habe in der Sitzung am 4. April 2019 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Für heute sei die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes vorgesehen. Änderungsanträge lägen nicht vor. Die CDU-Fraktion habe eine getrennte Abstimmung der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes beantragt. Die Koalitionsfraktionen hätten angekündigt, zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag einen Entschließungsantrag einzubringen.

Der **Ausschuss für Inneres und Kommunales** lehnt Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der fraktionslosen Abgeordneten Schülzke gegen die Stimmen der CDU-Fraktion mehrheitlich ab. Artikel 2 des Gesetzentwurfes (Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes) wird mit gleichem Stimmergebnis abgelehnt. Artikel 3 des Gesetzentwurfes (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes) wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und AfD sowie der fraktionslosen Abgeordneten Schülzke gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt. Artikel 4 des Gesetzentwurfes (Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und AfD sowie der fraktionslosen Abgeordneten Schülzke gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die **Vorsitzende** stellt fest, dass der Ausschuss für Inneres und Kommunales dem Landtag damit empfehle, den Gesetzentwurf im Ganzen abzulehnen

Zu TOP 3: Gesetz zur Neuordnung der Ausbildung und des Studiums für den Polizeivollzugsdienst, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/10688)

Verständigung zum weiteren Vorgehen (Auswertung der schriftlichen Anhörung, ggf. abschließende Beratung)

Der **Ausschuss für Inneres und Kommunales** verständigt sich darauf, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes in der Sitzung am 6. Juni 2019 durchzuführen.

Zu TOP 4: Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/10608)

Verständigung zum weiteren Vorgehen (Auswertung der schriftlichen Anhörung, ggf. abschließende Beratung)

Der **Ausschuss für Inneres und Kommunales** verständigt sich darauf, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes in der Sitzung am 6. Juni 2019 durchzuführen.

Zu TOP 5: Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/10694)

in Verbindung mit

Konzept zur Verbesserung der freiwilligen kommunalen Zusammenarbeit gemäß der Beschlüsse des Landtages vom 18. Mai 2017 (Drs. 6/6606 [ND]-B und Drs. 6/6611-B), Konzept der Landesregierung (Drucksache 6/10690)

Verständigung zum weiteren Vorgehen (Auswertung der schriftlichen Anhörung, ggf. abschließende Beratung)

Der **Ausschuss für Inneres und Kommunales** verständigt sich darauf, die abschließende Beratung der Beratungsmaterialien in der Sitzung am 6. Juni 2019 durchzuführen.

Zu TOP 6: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei sowie den Justiz- und Maßregelvollzug des Landes Brandenburg und zur Änderung weiterer Gesetze, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/10692)

Verständigung zum weiteren Vorgehen (Auswertung der schriftlichen Anhörung)

Der **Ausschuss für Inneres und Kommunales** verständigt sich darauf, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes in der Sitzung am 6. Juni 2019 durchzuführen. Der Ausschuss verständigt sich auf Anregung der Abgeordneten Nonnemacher außerdem darauf, zu der abschließenden Beratung die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht einzuladen.

Zu TOP 7: Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen, Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos) (Drucksache 6/10943, Neudruck)

Verständigung zum weiteren Vorgehen (Auswertung der mündli-

chen Anhörung, ggf. abschließende Beratung)

Der **Ausschuss für Inneres und Kommunales** verständigt sich darauf, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes in der Sitzung am 6. Juni 2019 durchzuführen.

Zu TOP 8: Tätigkeitsbericht Datenschutz der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zum 31. Dezember 2018 (Drucksache 6/11152)**Verständigung zum weiteren Vorgehen**

Der **Ausschuss für Inneres und Kommunales** verständigt sich darauf, dass der Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht gemeinsam mit der nach § 23 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes binnen sechs Monaten gegenüber dem Landtag zu erstattenden Stellungnahme der Landesregierung zum Tätigkeitsbericht in der 7. Wahlperiode beraten werden soll.

Abgeordnete **Nonnemacher** (GRÜNE/B90) bittet darum, dass die Stellungnahme der Landesregierung ausdrücklich und ausführlich auf die Prüfung der Verfahren EL-BOS und WebView eingehen solle.

Zu TOP 9: Fünftes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/11249)**Verständigung zum weiteren Vorgehen (Beschlussfassung über die Durchführung einer schriftlichen Anhörung vorbehaltlich der Überweisung in den Ausschuss)**

Der **Ausschuss für Inneres und Kommunales** verständigt sich darauf, die kommunalen Spitzenverbände schriftlich anzuhören und um Stellungnahmen bis zum 3. Juni zu bitten. Die abschließende Beratung soll in der Sitzung am 6. Juni 2019 stattfinden.

Zu TOP 10: Durchsuchungen in der rechtsextremistischen Szene in Cottbus am 10.04.2019 u. a. wegen des Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten (auf Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE)**Bericht des Ministeriums des Innern und für Kommunales**

Staatssekretärin **Lange** erinnert daran, dass das Thema „Sicherheit und Ordnung in der Stadt Cottbus“ seit vielen Monaten breit diskutiert werde und in der Vergangenheit bereits verschiedene Maßnahmen mit unterschiedlichen Verantwortungsträgern

durchgeführt worden seien. Es gehe vorliegend um eine weitere dieser Maßnahmen. Mit etwa 400 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus Brandenburg, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern seien am 10. April 2019 insgesamt 29 Objekte im Land Brandenburg, zwei in Berlin, eines in Mecklenburg-Vorpommern und eines im Freistaat Sachsen durchsucht worden. Polizei und Staatsanwaltschaft seien dabei dem Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Cottbuser Raum nachgegangen. Im Fokus dieser Ermittlung stehe ein Milieu aus Hooligans, Kampfsportlern und Rechtsextremisten, das vielfältige Überschneidung aufweise. Sie sei zuversichtlich, dass die Auswertung der Durchsuchungsergebnisse, welche noch andauere, neuen Aufschluss über die Strukturen des Netzwerkes liefern werde. Seit Anfang letzten Jahres ermittelten Kriminalisten aus der Abteilung Staatsschutz des LKA und der Polizeidirektion Süd gegen 20 Beschuldigte aus dem Raum Cottbus. Im Zusammenhang mit den Ermittlungen seien etwa 50 Straftaten bekannt geworden, darunter Körperverletzung, Verstöße gegen das Waffengesetz, Sachbeschädigung sowie Verstöße gemäß 86a StGB. Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand handele es sich um Beschuldigte im Alter zwischen 22 und 45 Jahren. Weiterhin sei bekannt, dass es sich bei einigen Mitgliedern dieser Gruppierung um Angehörige des ehemaligen Inferno Cottbus handele. Im Rahmen der Durchsuchung der 33 Wohnungen bzw. Büro- und Gewerberäume seien umfangreiche Beweismittel sichergestellt worden. Unter anderem seien verschiedene Hieb- und Stichwaffen sichergestellt worden - Messer, Macheten, Schlagringe, Teleskopschlagstöcke und Baseballschläger. Weiterhin Elektroschocker, CDs und DVDs, Sturmhauben und Pyrotechnik, bedruckte Bekleidungsgegenstände, elektronische Geräte und Speichermedien, Farbsprühdosens und Schablonen. Auch Bargeld sei beschlagnahmt worden. Die Einsatzmaßnahmen seien auf der Grundlage von Durchsuchungsbeschlüssen des Amtsgerichtes Cottbus erfolgt.

Zu TOP 11: Kennzeichenerfassung im Land Brandenburg (auf Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE)

Bericht des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Staatssekretärin **Lange** erläutert, dass die automatische Kennzeichenfahndung im Land Brandenburg sowohl zur Gefahrenabwehr auf Grundlage von § 36a des Brandenburgischen Polizeigesetzes als auch zur Strafverfolgung auf Grundlage der Strafprozessordnung angewandt werde. Bei dem Einsatz zur Gefahrenabwehr, also auf Grundlage des § 36a Polizeigesetz, würden die Kennzeichenerfassungssysteme ausschließlich im Fahndungsmodus betrieben. Das bedeute, dass Daten nur bezüglich der Kfz-Kennzeichen weiterverarbeitet würden, die in einer Fahndungsdatei enthalten seien. Beim Einsatz zur Strafverfolgung könne die automatische Kennzeichenfahndung zum Beispiel bei der Umsetzung von gerichtlichen Beschlüssen zur längerfristigen Observation gemäß § 163f der Strafprozessordnung genutzt werden. Voraussetzung hierfür sei, dass eine entsprechende Anordnung nach § 100h der Strafprozessordnung vorliege. Hier komme auch der Betrieb im sogenannten Aufzeichnungsmodus in Betracht, bei dem die Kennzeichen aller vorbeifahrenden Fahrzeuge erhoben und gespeichert würden. Daten, die für ein bestimmtes Strafverfahren zulässig gespeichert worden seien, dürften gegebenenfalls auch für andere Strafverfah-

ren genutzt werden. Rechtliche Grundlage hierfür sei § 483 Absatz 2 der Strafprozessordnung.

Im Zusammenhang mit dem Fall Rebecca habe das Polizeipräsidium der Polizei Berlin am 27.02.2019 mitgeteilt, dass das Kfz-Kennzeichen des Renault Twingo am 18. und 19.02.2019 von einer Kennzeichenerfassungsanlage im Land Brandenburg erfasst worden sei. Die entsprechende Datenübermittlung - ein sogenannter Beifang - sei auf der Grundlage von § 483 Absatz 2 und 487 Absatz 1 der Strafprozessordnung erfolgt. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten sei durch das Polizeipräsidium ein Beschluss des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) zur längerfristigen Observation in einem Ermittlungsverfahren wegen schweren Bandendiebstahls umgesetzt worden. Die Anordnung des Einsatzes sonstiger besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel nach § 100h StPO sei in diesem Fall durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) erfolgt. Die Anordnung habe auch den Aufzeichnungsmodus umfasst. Der Aufzeichnungsmodus werde regelmäßig nur bei schweren und schwersten Straftaten durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Die Polizei sei hier Erfüllungsgehilfe.

Abgeordnete **Nonnemacher** (GRÜNE/B90) betont, dass die Landesregierung eine Kleine Anfrage, die sie als Abgeordnete zum Thema gestellt habe, praktisch nicht beantwortete habe, indem die Landesregierung nur Ausführungen zum Einsatz des Kennzeichenerfassungssystems auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes, nicht aber zum Einsatz des Kennzeichenerfassungssystems auf der Grundlage der Strafprozessordnung gemacht habe.¹

Sie bitte um nähere Ausführungen insbesondere zu den einschlägigen Speicherfristen sowie dazu, worin der Unterschied zu einer Vorratsdatenspeicherung liegen solle.

Abgeordneter **Dr. Scharfenberg** (DIE LINKE) fragt, ob die Polizei einen Ermessensspielraum habe, wenn die Staatsanwaltschaft die Nutzung des Kennzeichenerfassungssystems im Aufzeichnungsmodus anordne. Er fragt außerdem, wie viele entsprechende Anordnungen es im vergangenen Jahr gegeben habe.

Abgeordnete **Gossmann-Reetz** (SPD) erkundigt sich nach den genauen Inhalten der Anordnungen bzw. Beschlüsse zur Observation mit technischen Mitteln. Sie möchte wissen, ob darin die Art der technischen Mittel und der Einsatzort ausdrücklich bezeichnet würden sowie Vorgaben für die Einsatzdauer, Speicher- und Löschfristen enthalten seien.

Abgeordneter **Lakenmacher** (CDU) äußert die Einschätzung, dass er an der Rechtmäßigkeit des Einsatzes des Kennzeichenerfassungssystems keine Zweifel habe.

Staatssekretärin **Lange** hebt hervor, dass die Anordnung der Staatsanwaltschaft genaue Vorgaben für den Zeitraum des Einsatzes der technischen Observationsmittel enthalte. Im Übrigen bitte sie den Polizeivizepräsidenten Herrn Höppner die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

¹ LT-Drucksache 6/11254

Herr **Höppner** (Polizeivizepräsident) erklärt, die Polizei habe bei der Umsetzung staatsanwaltschaftlicher Anordnungen keinen Ermessensspielraum. Im vergangenen Jahr hätten 95 Beschlüsse von unterschiedlichen Gerichten bzw. Strafverfolgungsbehörden aus zehn Bundesländern vorgelegen. Es gehe also nicht um die Speicherung auf Vorrat, sondern dem Einsatz des Kennzeichenerfassungssystems liege jeweils ein konkreter Beschluss zu Grunde. Im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung würden zudem auch eine Vielzahl von sehr personenbezogenen Daten erfasst. Auch hier bestehe ein wesentlicher Unterschied. Bei der Kennzeichenfahndung werde ausschließlich von hinten ein Fahrzeugkennzeichen erkannt. Es handele sich bei der Kennzeichenfahndung mittlerweile um ein sehr wertvolles Instrument im Bereich der Strafverfolgung. Im Rahmen der 24-Stunden-Eilfahndung bestehe auch die Möglichkeit nach aktuell entwendeten Kfz zu fahnden. Es habe im vergangenen Jahr über 60 Treffer und eine entsprechende Anzahl von Tatverdächtigen gegeben, die quasi noch auf frischer Tat gestellt werden konnten. Im Jahr 2015 seien auf der Grundlage eines Beschlusses aus Berlin Daten an das dortige Polizeipräsidium übermittelt worden. In diesem Verfahren, in dem es um einen versuchten Mord zum Nachteil eines Polizeibeamten gegangen sei, sei es auf der Grundlage und unter Zuhilfenahme der Kennzeichenfahndung gelungen, die Täter festzunehmen. Ein anderes Ermittlungsverfahren, in dem Kollegen aus Berlin unterstützt worden seien, stamme aus dem Jahr 2017 und habe sich auf die Entführung eines vietnamesischen Geschäftsmannes bezogen. Auch dort habe die Kennzeichenfahndung mit zur Aufklärung beigetragen.

Es sei normal, dass Daten bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt würden. Das Bild eines Tatverdächtigen werde auch bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt. Es lägen noch Beschlüsse vor, die Daten aus dem Kennzeichenerfassungssystem aus dem Jahre 2017 mit abdeckten. Als die Anfrage zum Fall Rebecca eingegangen sei, hätten 23 Beschlüsse vorgelegen, aus denen heraus diese Daten hätten übermittelt werden können. Grundlage für das Polizeipräsidium sei allerdings die erwähnte Anordnung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) gewesen.

Es handele sich bei der Kennzeichenerfassung auf Grundlage der Strafprozessordnung um eine justizielle Maßnahme. Eine Berichtspflicht falle nicht in die Zuständigkeit der Polizei, sondern in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der Justiz.

Abgeordnete **Gossmann-Reetz** (SPD) wiederholt ihre Frage nach den genauen Inhalten der Anordnungen bzw. Beschlüsse und bittet um deren Beantwortung.

Abgeordneter **Dr. Scharfenberg** (DIE LINKE) fragt, wer Zugriff auf die aufgezeichneten und gespeicherten Daten habe und ob ein Missbrauch ausgeschlossen werden könne.

Abgeordnete **Nonnemacher** (GRÜNE/B90) fragt, ob für die Übermittlung der jahrelang gespeicherten Daten in ein anderes Verfahren ein Zusammenhang zum Ausgangsverfahren bestehen müsse oder ob eine Übermittlung in jedes andere, beliebige Strafverfahren grundsätzlich zulässig sei.

Abgeordneter **Jung** (AfD) äußert die Einschätzung, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar sei, dass die Polizei gesetzeswidrig gehandelt habe.

Herr **Höppner** (Polizeivizepräsident) erläutert, dass die Beschlüsse nicht vollständig detailliert seien. Es sei auch nicht Anliegen des Gesetzgebers gewesen, vorzuschreiben, welche Möglichkeiten der Observation im konkreten Fall anzuwenden seien. Es sei in jedem Einzelfall im Rahmen der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens über die Ermittlungstaktiken und -methodiken gemeinsam und in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzudenken und nur auf der Grundlage einer entsprechenden Anordnung und eines Beschlusses vorzugehen. Im Übrigen mache es keinen Sinn, schon im Beschluss darauf hinzuweisen. In dem Moment, wo Tatverdächtige darüber Kenntnis erhielten, dass sie Gegenstand von Ermittlungsverfahren seien, könnten sie Einsicht in die Verfahrensakte nehmen lassen.

Eine Überleitung der Daten für andere Strafverfahren sei nach § 483 Absatz 2 der Strafprozessordnung möglich und auch in anderen Bereichen, zum Beispiel im Bereich der Telekommunikationsüberwachung, üblich. Voraussetzung sei eine Straftat von erheblicher Bedeutung, was die Datenübermittlung ganz erheblich einschränke.

Natürlich dürfe auf die Daten nicht beliebig zugegriffen werden. Erforderlich sei stets eine entsprechende gesetzliche Befugnis. Es könnten insgesamt nur wenige Kollegen auf die Daten zugreifen.

Im Übrigen habe sich die Landesdatenschutzbeauftragte im Jahre 2015 im Rahmen einer vorläufigen Bewertung den Betrieb der Anlage angesehen und sei am Ende zu dem Schluss gekommen, dass in der Verfahrensdokumentation noch etwas zu verbessern sei. Zu dem Schluss sei die Polizei auch gelangt. Auch die Datenschutzbeauftragte habe in ihrem Bericht aber argumentiert, dass die Kennzeichenerfassung im Rahmen des Strafverfahrens der richterlichen Unabhängigkeit unterfalle und damit in Zuständigkeit der Justiz gehöre.

Abgeordnete **Gossmann-Reetz** (SPD) fragt, ob sich aus der Anzahl der vorliegenden Beschlüsse und der Dauer der jeweiligen Verfahren ergebe, dass sich die Kennzeichenerfassungsanlagen in Brandenburg dauerhaft im Aufzeichnungsmodus befänden.

Abgeordneter **Dr. Scharfenberg** (DIE LINKE) erkundigt sich nach der gegenwärtigen Ausgestaltung der Verfahrensdokumentation, an der die Landesdatenschutzbeauftragte im Jahr 2015 Kritik geübt habe. Er erkundigt sich außerdem, ob es aus Sicht des Ministeriums Gründe gebe, die dagegensprächen, dem Parlament auch regelmäßig zur Kennzeichenerfassung auf der Grundlage der Strafprozessordnung zu berichten, die bisher nicht im Fokus der Betrachtung gestanden habe.

Die **Vorsitzende** merkt an, dass der Rechtsausschuss das zuständige Gremium für eine entsprechende Berichterstattung sein dürfte.

Herr **Höppner** (Polizeivizepräsident) betont, man müsse die Eingriffsgrundlagen unterscheiden. Die Polizei berichte seit Einführung der Norm über die Kennzeichen-

fahndung auf der Grundlage von § 36a des Brandenburgischen Polizeigesetzes. Maßnahmen nach der Strafprozessordnung fielen in die Verantwortung der Justiz.

Nach den Hinweisen der Landesdatenschutzbeauftragten seien die Verfahrensverzeichnisse überarbeitet und die Verfahrensdokumentation aktualisiert worden. Jeder Zugriff werde dokumentiert und sei nachvollziehbar.

Eine dauerhafte Aufzeichnung ergebe sich aus der Anzahl der überlappenden Beschlüsse, die vorlägen. Diese betreffe aber nur den Bereich der Strafverfolgung, nicht den Bereich des Polizeigesetzes.

Abgeordnete **Nonnemacher** (GRÜNE/B90) hebt hervor, es gehe vorliegend um grundsätzliche Fragen des Grundrechtsschutzes. Das Bundesverfassungsgericht habe sich in mehreren Entscheidungen zu Kennzeichenerfassungssystemen anderer Bundesländer zum Teil sehr kritisch geäußert. Es müsse zumindest bezweifelt werden, dass die soeben skizzierte Praxis in Brandenburg mit den Vorgaben des Verfassungsgerichts vereinbar sei. Sie regt eine vertiefende Befassung mit dem Thema zum Beispiel im Rahmen eines Fachgespräches an.

Die **Vorsitzende** verweist auf die Zuständigkeit des Rechtsausschusses für strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Sie kündigt ein Schreiben an die Vorsitzende des Rechtsausschusses an, in dem sie eine vertiefte Beschäftigung und einen entsprechenden fachlichen Austausch anregen werde.

Abgeordneter **Gossmann-Reetz** (SPD) stimmt diesem Vorgehen zu. Sie betont, dass nach den bisherigen Ausführungen keine Rechtsverstöße der Polizei erkennbar seien. Ob diese Praxis der Kennzeichenerfassung politisch gewollt sei, stelle eine andere Frage dar.

Abgeordneter **Lakenmacher** (CDU) schließt sich der Auffassung, dass Rechtsverstöße durch die Polizei nicht erkennbar seien, ausdrücklich an.

Zu TOP 12: Mutmaßliche Einflussnahme auf ein Ermittlungsverfahren in Frankfurt (Oder) (auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bericht des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Abgeordnete **Nonnemacher** (GRÜNE/B90) verweist auf die umfangreiche Presseberichterstattung zum Sachverhalt.

Herr **Höppner** (Polizeivizepräsident) erklärt, dass der Polizeipräsident nach Bekanntwerden des Sachverhaltes die Einsetzung einer Prüfgruppe verfügt habe. Außerdem seien auch die Innenrevision sowie die Polizeidirektion Ost mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt worden. Nach dem inzwischen vorliegenden Ergebnis seien die in der Presse erhobenen Vorwürfe gegenstandslos. Es gebe hier keine

Nähe; es gebe schon gar keine Betriebsgruppe der AfD. Der Vorwurf, dass politisch motiviert ermittelt worden sei, sei zurückzuweisen. Die Polizei habe auf der Grundlage der Strafprozessordnung dem Legalitätsprinzip folgend alle Hinweise in einem Ermittlungsverfahren zu einem politisch motivierten Sachbeschädigungsdelikt entgegengenommen. Die Kolleginnen und Kollegen seien wegen der erhobenen Vorwürfe sehr betroffen. Der brandenburgische Staatsschutz verfolge bekanntermaßen insbesondere bei der Bekämpfung der Rechtsextremismus eine klare Linie. Es stehe nicht im Ermessen der Polizei, darüber zu entscheiden, ob Hinweise, die von einem örtlichen Politiker einer Partei eingereicht würden, entgegenzunehmen oder nicht entgegenzunehmen seien. Die Hinweise müssten aufgenommen werden und seien letztlich von der Staatsanwaltschaft zu würdigen. Das Polizeipräsidium werde sich an dieser Stelle klar für die Kollegen einsetzen und positionieren.

Die **Vorsitzende** erklärt, der Vorwurf, dass es eine Betriebsgruppe der AfD innerhalb der Polizei gebe, sei in der Tat irritierend gewesen. Es habe zum Zeitpunkt der Vorwürfe noch gar keine Faktenlage gegeben. Daher habe es sich um eine bloße Unterstellung gehandelt. Sie begrüße, dass das Polizeipräsidium die Kolleginnen und Kollegen unterstütze.

Zu TOP 13: Verschiedenes

Abgeordnete **Schülzke** (fraktionslos) führt aus, dass bei mehreren Bränden die Situation eingetreten sei, dass an einem Flachspiegelbrunnen die Wassersäule abgerissen sei und deshalb zu wenig Löschwasser zur Verfügung gestanden habe. Die Kommunen seien natürlich überfordert, kurzfristig Tiefbrunnen vorzuhalten. Mehrere Kommunen hätten sich an das Ministerium gewandt und die Löschwasserbereitstellung als kritisch bezeichnet. Der absinkende Grundwasserstand führe dazu, dass Flachspiegelbrunnen das Grundwasser oftmals nicht mehr erreichten. Vor diesem Hintergrund frage sie, welche Lösungsmöglichkeiten das Land sehe und welche Konzepte es bereithalte.

Staatssekretär **Lange** stellt fest, dass die Löschwasserversorgung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kommunen fiele. Nichtsdestotrotz habe natürlich auch das Land erkannt, dass es insbesondere aufgrund des letzten Sommers an einigen Stellen Defizite gebe. Das MLUL habe für die Bereiche der Wälder einen 10-Punkte-Plan auf den Weg gebracht, nach dem auch die Förderung von Tiefbrunnen möglich sei. Im Rahmen der gestrigen Kreisbrandmeistertagung habe das Thema keine Rolle gespielt. In Auswertung der letzten Waldbrandsaison werde geprüft, ob eventuell leistungsstärkere Pumpen zur Verfügung gestellt beziehungsweise gefördert werden könnten. Wie bereits ausgeführt, seien aber grundsätzlich die Kommunen zuständig.

Abgeordnete **Schülzke** (fraktionslos) betont, dass die Gemeinden diese Aufgabe nicht mehr finanzieren könnten. Tiefbrunnen seien mindestens doppelt so teuer. Die Kommunen seien daher auf die Unterstützung durch das Land angewiesen. Ein besonderes Problem stellten in diesem Zusammenhang die Windkraftanlagen im Wald dar. Es sei richtig, dass das MLUL dort Tiefbrunnen finanziere, aber es stünden nicht

ausreichend Pumpen und nicht ausreichend Notstromaggregate zur Verfügung.

Staatssekretärin **Lange** verweist auf den durch das Kabinett zur Kenntnis genommenen Waldbrandbericht 2018. Dieser werde morgen im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. In dem Bericht würden die Folgen der Großwaldbrände des vergangenen Sommers ausgewertet und Schwerpunkte für den vorbeugenden und abwehrenden Waldbrandschutz skizziert.

Abgeordneter **Lakenmacher** (CDU) erkundigt sich nach dem Stand der Umsetzung der Maßnahmen, die die Landesregierung aufgrund des Beschlusses des Landtages vom 15. November 2018 (Drucksache 6/9895 (2. ND)-B) zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes treffen solle.

Herr **Stolper** (MIK) verweist auf den dem Ausschuss am 26. März 2019 zugeleiteten Bericht (Anlage 2 – A3/965). Der Entwurf der kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung sei den kommunalen Spitzenverbänden und den Ressorts der Landesregierung im Rahmen der formellen Ressortabstimmung vorgelegt worden. Das Beteiligungsverfahren ende am heutigen Tage. Die Stellungnahme des MdF sei positiv ausgefallen. Die schriftlichen Stellungnahmen der beiden kommunalen Spitzenverbände lägen noch nicht vor. Gleichwohl hätten im I. Quartal dieses Jahres Absprachen stattgefunden, sodass er auch hier auf eine einvernehmliche Lösung hoffe. Für die Überarbeitung des Runderlasses zur Fraktionsfinanzierung sei durch das MIK ein Änderungsvorschlag erstellt worden. Der Runderlass solle vereinfacht und zu einem Rundschreiben heruntergezogen werden. Dieses Rundschreiben befinde sich in der Hausabstimmung im MIK und könne nach Billigung durch die Hausleitung zeitnah - noch vor den Kommunalwahlen am 26.05. - veröffentlicht werden. Das Hinweis- und Erläuterungsschreiben zu den Qualifizierungsmöglichkeiten von Mitgliedern in Kommunalvertretungen bedürfe der Mitzeichnung und der Abstimmung mit dem Bildungsministerium. Hier laufe eine Rückäußerungsfrist bis zum 24.05. Eine Musterregelung zur Reisekostenentschädigung werde Bestandteil der Aufwandsentschädigungsverordnung sein.

Abgeordneter **Dr. Scharfenberg** (DIE LINKE) fragt, wann die Aufwandsentschädigungsverordnung voraussichtlich in Kraft treten werde.

Herr **Stolper** (MIK) antwortet, dass dies auch davon abhängen würde, wie die noch ausstehenden Stellungnahmen der anderen Ressorts einschließlich der Staatskanzlei ausfielen.

Die **Vorsitzende** stellt fest, dass es keine weiteren Fragen gibt und beendet die Ausschusssitzung.

(In der 59. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 6. Juni 2019 wurde beschlossen, dass noch nicht bestätigte Protokollentwürfe an die Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und das zuständige Mitglied der Landesregierung per E-Mail verteilt werden und eine 14-tägige Einwendungsfrist eingeräumt wird. Diese Frist lief vom xx. bis xx. (Einwendungen wurden nicht erhoben.))

Anlagen